

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sozialhygienische Mitteilungen. 1920-2001 1926

2 (1.4.1926)

Sozialhygienische Mitteilungen

ZEITSCHRIFT FÜR GESUNDHEITSPOLITIK UND -GESETZGEBUNG

Begründet von der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene

Schriftleiter: Dr. med. Alfons Fischer, Karlsruhe (Baden)

INHALT:

	Seite
1. Gelegenheit zum Baden im Lande Baden. Von Oberregierungsrat Dr. M. Hecht, Direktor des Badischen Statistischen Landesamts, Karlsruhe i. B.	34
2. Die Reichsgesundheitswoche in Baden. Von Dr. Alfons Fischer, Karlsruhe	35
3. Ethisch-hygienische Richtlinien	39
4. Der wahre Stand der nordamerikanischen Sterilisations-Gesetzgebung. Von Dr. theol. Joseph Mayer, Freiburg i. Br.	41
5. Gesundheitsgesetzgebung und -verwaltung	50
6. Gesundheitspolitik	53
7. Bücher- und Schriftenschau	56



Verlag: C. F. Müller, Karlsruhe i. B.

Emil Schmidt & Kons.

Ingenieure

Karlsruhe

Gegr. 1869

Sanitäre und Elektro-Anlagen

Zentralheizung

Biologische Abwasserklärung

(wasserklare Reinigung)

Kur- und Kindermilch

Unter bezirkstierärztlicher, bakteriologischer Kontrolle hygienisch einwandfrei gewonnene **Rohmilch**.

Von geimpften Kühen. — Trockenfütterung

Indikationen: Schlechtes Gedeihen, Avitaminosen (Rachitis, Barlowsche Krankheit) — Bei Rekonvaleszenz, Schwachzuständen aller Art.

In Flaschen geliefert. — Versand nach auswärts.

Molkerei Ludwig Mayer, Karlsruhe

Rüppurrerstraße 102, seit 1898. — Telefon 2740

Soeben erschienen:

DIE ALKOHOLFRAGE

Eine Gesamtdarstellung mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Schule

von DR. GEORG KLATT.

Mit 28 Abbildungen.

Kart. Mk. 6.50, Halbleinen geb. M. 7.50.

In gründlicher, sachlicher und klarer Darstellung wird auf wissenschaftlicher Grundlage das Tatsächliche über das Wesen des Alkohols und seine physiologischen Wirkungen, seine Beziehungen zu Verbrechen und Unfällen, seine Bedeutung in volkswirtschaftlicher und sittlicher Hinsicht und (in dem Kapitel „Alkohol und Schule“) ganz besonders eingehend im Hinblick auf die Jugenderziehung behandelt.

Amtbl. d. Württ. Kultmin.

MIMIR-VERLAG, Stuttgart, Senefelderstraße 13.

Badische Gesellschaft für soziale Hygiene

Geschäftsstelle:
Karlsruhe i. B.,
Herrenstraße 34.

Die Mitglieder erhalten die „Sozialhygienischen Mitteilungen“ sowie alle Druckschriften der Gesellschaft kostenlos, die „Sozialhyg. Abhandlungen“ zu einem Vorzugspreis. Jahresbeitrag für Körperschaften wenigstens 20 Mk., für Einzelpersonen wenigstens 6 Mk.

Liegestühle

für Erwachsene und Kinder, aus Weide und Rohr sauber und stabil gearbeitet mit verstellbarer Rückenlehne, liefern wir als Spezialität sehr preiswert.

Ott & Schütze,
Tannroda (Thür.)

Sozialhygienische Mitteilungen

ZEITSCHRIFT FÜR GESUNDHEITSPOLITIK UND -GESETZGEBUNG

Begründet von der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene

Schriftleiter: Dr. med. Alfons Fischer, Karlsruhe i. B.

Verlag: C. F. Müller, Karlsruhe i. B.

10. Jahrg.

April 1926

Heft 2

An die Mitglieder der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene.

Die Vorbereitungen für die Reichsgesundheitswoche gehen nun ihrem Ende entgegen. Sie haben den Geschäftsführer jedoch so stark in Anspruch genommen, daß es unmöglich war, auch alles, was für die im Frühjahr zu veranstaltende Allgemeine Mitgliederversammlung erforderlich ist, schon jetzt in die Wege zu leiten. Die Mitgliederversammlung wird daher wohl auf den Herbst verschoben werden; den Mitgliedern geht jedenfalls noch eine Mitteilung hierüber zu.

Nochmals richten wir an alle Mitglieder die Bitte, sogleich die Jahresbeiträge unserem Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 11 005 zu überweisen. Körperschaftliche Mitglieder haben einen Beitrag von mindestens 20 Mark zu entrichten, von Einzelmitgliedern werden wenigstens 6 Mark erwartet.

Unsere Gesellschaft hat an Geldmitteln für die Reichsgesundheitswoche aufgewandt, soviel sie vermocht hat. Waren unsere Mittel schon immer nur bescheiden, so sind sie jetzt besonders dürftig geworden. Um so mehr rechnen wir darauf, daß wir von unsern Mitgliedern, die dazu in der Lage sind, unterstützt werden, und daß vor allem jedes Mitglied pünktlich seinen Beitrag entrichtet.

Der Geschäftsführer:

Dr. A. Fischer.

An die verehrlichen Bezieher der „Sozialhygienischen Mitteilungen“.

Aus technischen Gründen erscheint dieses Heft in etwas geringerem Umfange. Um so stärker wird das Juliheft sein.

Verlag C. F. Müller, Karlsruhe i. B.

Gelegenheit zum Baden im Lande Baden.

Von Oberregierungsrat Dr. M. Hecht, Direktor des Badischen Statistischen Landesamts, Karlsruhe i. B.

Auf Anregung der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene wurde anlässlich der Reichsgesundheitswoche vom Statistischen Landesamt eine Erhebung darüber veranstaltet, in welchem Umfange dem badischen Volke Gelegenheit zum Baden sowohl während der wärmeren Zeit wie während des ganzen Jahres geboten wird.

Es wurde ein Erhebungsbogen an sämtliche 1557 badische Gemeinden zur Beantwortung bestimmter Fragen gesandt. Unterschieden wurde vor allem zwischen den während des ganzen Jahres benutzbaren Warmbadeanstalten und den nur während der wärmeren Jahreszeit benutzbaren Anstalten im Freien. Auch nach der Ausdehnung der Volksbäder, Volksschulbäder und Arbeiterbäder (in Fabriken) wurde gefragt. Des Weiteren war zu beantworten, ob in den Warmbadeanstalten insbesondere außer Wannen- und Brausebädern auch Hallenschwimmbäder verabreicht werden und ob die Sommeranstalten (im Freien) für Personen aller Altersklassen und nicht etwa nur für Kinder in Betracht kommen.

Von den sonstigen Zwecken des Erhebungsbogens ist vor allem hervorzuheben, daß auch festgestellt werden sollte, ob in der jeweiligen Gemeinde die Volksschulkinder nach Benutzung des Abtritts Gelegenheit haben, die Hände zu waschen, d. h. ob hierfür fließendes Wasser vorhanden ist, und ob Seife und Handtuch seitens der Schule bereitgestellt werden.

Die Antworten liegen aus allen Gemeinden vor. Es ist beabsichtigt, über die Erhebungsergebnisse ausführlich zu berichten. Aber vorläufig fehlt hierfür Raum und Zeit. Nur Zusammenfassungen der wichtigsten Ergebnisse können jetzt hier geboten werden.

Es hat sich gezeigt, daß in den 1557 badischen Gemeinden, in denen bei der Volkszählung vom 16. Juni 1925 insgesamt 2312462 Einwohner feststellbar waren, nur 289 Warmbadeanstalten vorhanden sind. Von 100 Gemeinden besitzen nur 18,6 öffentliche Gelegenheit zum Baden. Auf je 100000 Einwohner des Staates kommen 12,5 Warmbadeanstalten. Von diesen für den Landesdurchschnitt geltenden Zahlen weichen die Ziffern in manchen Landesteilen noch erheblich nach unten ab: im Landeskommisärbezirk Konstanz besitzen von 100 Gemeinden nur 13,1 Warmbadeanstalten, obwohl es sich hier um ein altes Kulturland handelt, in dem während des Mittelalters das Badewesen blühte, und im Landeskommisärbezirk Mannheim entfallen auf 100000 Einwohner nur 8,5 Warmbadeanstalten.

Volksbäder, d. h. Bäder zu ermäßigten Preisen, wie sie erforderlich sind, um breiten Volksschichten Gelegenheit zum Baden zu geben, sind nur in 8,1% der Gemeinden vorhanden, im Landeskommisärbezirk Konstanz sogar nur 6,2%.

Badeanstalten im Freien, die naturgemäß nur während der wärmeren Jahreszeit benutzbar sind, gab es in 28,7% der Gemeinden des ganzen Landes; aber darunter waren in 4,8% die Gewässer so niedrig, daß sie nur Kindern zum Baden dienen konnten.

Volksschulbäder wurden in 9,2% aller Gemeinden des ganzen Landes, Arbeiterbäder (in Fabriken) in 8,8% der Gemeinden festgestellt. Aber im Landeskommisärbezirk Konstanz besaßen nur 2,9% der Gemeinden Volksschulbäder.

Die Einrichtungen der Warmbadeanstalten sind recht unterschiedlich. In 13,6% der Gemeinden des ganzen Landes wurden Wannenbäder, in 9,8% Brausebäder verabfolgt. Hallenschwimmbäder gibt es nur in 0,9% der Gemeinden, im Landeskommisärbezirk Konstanz sogar nur in 0,2%. Man sieht, in wie wenig Gemeinden die Bevölkerung Gelegenheit zum Schwimmen während des ganzen Jahres hat.

Ganz besonders bedauerlich sind die Zustände hinsichtlich der Gelegenheit für Volksschulkinder zum Händewaschen nach Benutzung des Abtritts. Zwar ist in zahlreichen Volksschulen fließendes Wasser vorhanden; aber Seife und Handtuch werden nur in einer einzigen badischen Stadt für die Volksschulkinder bereitgehalten. Mehrere Dorfgemeinden haben allerdings berichtet, daß auch sie Handtuch und Seife bereit halten; aber es ist zweifel-

haft, ob diese Gegenstände nur für die Lehrer oder auch für die Schulkinder vorhanden sind. Bemerkenswert ist, daß manche Dorfgemeinden geschrieben haben, die an sie gerichtete Anfrage habe sie dazu angeregt, Seife und Handtuch für die Schulkinder nunmehr bereitzuhalten. Man sieht, daß schon die Erhebung an sich im Sinne der hygienischen Volksbelehrung gewirkt hat.

Diesem Zweck sollen aber vor allem die Ergebnisse unserer Erhebung dienen. Man wird erkannt haben, daß der Sinn für Reinlichkeit noch erweitert werden muß. Das badische Volk soll erfahren, daß noch zu wenig Gelegenheit zum Baden im Lande Baden vorhanden ist, und es müßte selbst fordern, daß entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind. Vor allem aber soll man auf ein so wichtiges Volkserziehungsmittel wie das Händewaschen in den Schulen nicht verzichten. Ein Kulturvolk wie das badische Volk muß in der Schule dazu erzogen und daran gewöhnt werden, daß man sich nach Benutzung des Aborts die Hände wäscht.

Reinlichkeit und Sittlichkeit — dies sind die Ziele der Reichsgesundheitswoche in Baden. Möge auch unsere Erhebung dazu dienen, diesem Ziele näherzukommen.

Die Reichsgesundheitswoche in Baden.

Von Dr. Alfons Fischer, Karlsruhe.

Als im Juli 1925 der Reichsminister des Innern die Veranstaltung einer Reichsgesundheitswoche vorschlug, fiel diese Anregung in Baden auf einen nicht unvorbereiteten Boden.

Die im Jahre 1916 gegründete Badische Gesellschaft für soziale Hygiene war im Jahre 1920 von dem damaligen badischen Arbeitsminister gebeten worden, einen Ausschuß für hygienische Volksbelehrung zu bilden. Obwohl der Aufgabenkreis unserer Gesellschaft nur den Ausbau der Gesundheitsgesetzgebung und -verwaltung (nebst den dazu erforderlichen Forschungen) umfaßte, so kamen wir dem Wunsche des Arbeitsministers gern nach. Denn der Verfasser dieses Aufsatzes, der seit Gründung unserer Gesellschaft deren Geschäftsführer ist, hatte in einer bereits zu Beginn des Jahres 1918 erschienenen Schrift¹⁾ dargelegt, daß gegenüber der physischen Hygiene die soziale Hygiene zur kulturellen Hygiene zu erweitern ist, d. h. daß nicht nur die Einflüsse der sozialen und wirtschaftlichen Zustände, sondern auch die Einwirkungen der Volkssitten, der Bildung, der Weltanschauung, Ethik und Religion auf das Gesundheitswesen berücksichtigt werden müssen. Diesen Gedankengängen hatten sich im wesentlichen die führenden Personen unserer Gesellschaft angeschlossen. Und da in der hygienischen Volksbelehrung das Mittel zur Hebung der Bildung und Erziehung zum Pflichtbewußtsein erblickt wurde, so ergab sich daraus, daß die hygienische Volksbelehrung als eine wichtige Aufgabe unserer Gesellschaft, die nun ihre Ziele in die Worte „Gesundheitsrecht und Gesundheitspflicht“ zusammenfaßt, betrachtet wurde.

Die Tätigkeit unserer Gesellschaft auf dem Gebiete der hygienischen Volksbelehrung wurde mit Eifer ergriffen. Aber der Umfang konnte nur eng begrenzt sein; denn außer dem Auftrag, diese Arbeiten durchzuführen, erhielten wir vom Ministerium fast nichts. Namentlich in den schweren Zeiten der Geldentwertung und noch später war die Gesellschaft ganz auf die Mittel, welche ihr von einigen Mitgliedern und Gönnern zuzugingen, angewiesen. Die Gesellschaft hat trotzdem all die Jahre hindurch die hygienische Volksbelehrung, soweit es irgend möglich war, in Baden durchzuführen gesucht, und ihr Geschäftsführer hat an fast allen Sitzungen des Reichsausschusses für hygienische Volksbelehrung, dem unsere Gesellschaft als badischer Landesauschluß für hygienische Volks-

¹⁾ Siehe A. Fischer: „Neue Fragestellungen auf dem Gebiete der Hygiene“, Veröffentl. a. d. Gebiete der Medizinalverwaltung Bd. 8 Heft 2, Berlin 1918. Im Anschluß hieran sind zu nennen: a) Fr. Walter: „Die Sozialhygiene in ihrem Verhältnis zur Weltanschauung und Ethik“, Sozialhygienische Abhandl. Nr. 5, Karlsruhe 1921 bei C. F. Müller und b) A. Fischer: „Grundriß der sozialen Hygiene“, 2. Aufl., Karlsruhe 1925 bei C. F. Müller.

belehrung angehört, beigewohnt. Hervorzuheben ist hierbei noch, daß unser Landesauschuß sich von Anfang an lediglich aus Ärzten zusammensetzte; zunächst war der Freiburger Hygieniker Prof. Hahn (bis zu seiner Übersiedlung nach Berlin), dann Prof. Kossel (Heidelberg) bis zu seinem Tode Vorsitzender des Ausschusses.

Nachdem der Beschluß der maßgebenden Stellen vorlag, im Frühjahr 1926 eine Reichsgesundheitswoche zu veranstalten, lud der Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung die Landesauschüsse zu einer Sitzung auf den 21. Oktober 1925 ein. In dieser Sitzung schlug der Verfasser vor, als Ziele der Gesundheitswoche den Ausbau des Gesundheitsrechts und die Erziehung zur Gesundheitspflicht zu benennen und zur Erreichung dieser Ziele eine innige Zusammenarbeit der Ärzte mit Seelsorgern und Lehrern anzustreben.

Mittlerweile hatte auch das Badische Ministerium des Innern den Gedanken der Reichsgesundheitswoche aufgegriffen und zu einer Beratung betr. der Durchführung auf den 26. Oktober 1925 eingeladen. In dieser Sitzung, die Ministerialdirektor Dr. Leers leitete, wurde die Badische Gesellschaft für soziale Hygiene mit der Durchführung der Reichsgesundheitswoche in Baden betraut.

Der Arbeitsauschuß unserer Gesellschaft beschloß darauf, am 31. Oktober 1925, die Durchführung der Reichsgesundheitswoche in Baden zu übernehmen und als Ziel „Gesundheitsrecht und Gesundheitspflicht“ zu bezeichnen. Zugleich wurden folgende Ärzte zu Mitgliedern des Ausschusses für hygienische Volksbelehrung gewählt:

Geh.-Rat Professor Dr. Uhlenhuth, Direktor des Hygienischen Instituts zu Freiburg, Vorsitzender.

Professor Dr. von Baeyer, Direktor der Orthopädischen Klinik der Universität Heidelberg.

Geh.-Rat Dr. M. Fischer, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt, Wiesloch.

Dr. Harms, Vorsitzender der Badischen Ärztekammer und Chefarzt des Tuberkulosekrankenhauses zu Mannheim.

Professor Dr. Holtzmann, Landesgewerbearzt, Karlsruhe.

Professor Dr. Lust, Direktor des Kinderkrankenhauses, Karlsruhe.

Generaloberarzt a. D. Dr. von Petzold, Geschäftsführer des Badischen Landesverbandes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Karlsruhe.

Medizinalrat Dr. Schönig, Bezirksarzt in Karlsruhe.

Dr. A. Fischer, Karlsruhe, Geschäftsführer und stellvertretender Vorsitzender.

Auf den 5. Dezember 1925 hatte Geh.-Rat Uhlenhuth die Mitglieder dieses neu gebildeten Ausschusses zu einer Sitzung, an der als Regierungsvertreter Obermedizinalrat Dr. Römer und als Gäste Stadtchularzt Dr. Paull (Karlsruhe) sowie Zahnarzt Dr. Kalbe (Karlsruhe) teilnahmen, eingeladen. Eine lang dauernde Beratung über Ziele und Methoden der hygienischen Volksbelehrung im allgemeinen und der Reichsgesundheitswoche im besonderen hatte u. a. folgende Ergebnisse: Als Ziel wurde die Erziehung zur Gesundheitspflicht bezeichnet. Es wurde gefordert, daß überall der Zusammenhang von Gesundheitspflege und Sittlichkeit betont wird. Das Badische Ministerium soll um die Bewilligung von 20000 Mark, um die Mitwirkung der Bezirksärzte und um die Einberufung einer im Ministerium zu veranstaltenden Versammlung der in Betracht kommenden Spitzenorganisationen gebeten werden.

Unsere Erwartungen erfüllten sich jedoch nicht. Wir haben vom Ministerium, das uns die Durchführung der Reichsgesundheitswoche in Baden übertragen hat, bis heute noch keinen Pfennig erhalten. Auch die Art, wie das Ministerium die Bezirksärzte zur Mitarbeit bei der Reichsgesundheitswoche aufforderte, erweckte in mir den Zweifel, ob alle Bezirksärzte die von uns erhoffte Gründung von Ortsauschüssen in die Wege leiten können.

Es blieb mir, als dem Geschäftsführer des Ausschusses, der für die Durchführung der Reichsgesundheitswoche in Baden in erster Linie verantwortlich ist, nichts anderes übrig, als den Weg der Selbsthilfe zu beschreiten; d. h. ich mußte geistige Kräfte für den Gedanken der Reichsgesundheitswoche gewinnen und finanziell leistungsfähige Stellen zu erwärmen suchen.

Auf mein Gesuch gewährte mir der badische Minister des Innern am 4. Januar 1926 eine Audienz, die immerhin den Erfolg zeitigte, daß das Ministerium, wie wir es erbeten hatten, die in Betracht kommenden Spitzenorganisationen zu einer Beratung ins Ministerium einlud. Inzwischen erhielten wir auch von einigen Stellen, insbesondere von der Arbeiterpensionskasse V und der Postbetriebskrankenkasse Karlsruhe namhafte Beträge, so daß die größten Geldsorgen beseitigt waren.

Am 23. Januar 1926 fand zu Karlsruhe im Ministerium des Innern die von uns gewünschte, von Ministerialdirektor Dr. Leers mit glücklicher Hand geleitete Beratung der Spitzenorganisationen statt. Diese Beratung brachte die Schicksalswende für die Durchführung der Reichsgesundheitswoche in Baden. Den Teilnehmern der Beratung wurde namentlich von dem Verfasser nachdrücklich dargelegt, daß als Ziele der Reichsgesundheitswoche, in Anlehnung an den bekannten Wahlspruch von Pettenkofer, Reinlichkeit und Sittlichkeit von uns bezeichnet werden, und daß die Ungunst der wirtschaftlichen Zustände Geist und Gemüt der breiten Volksschichten für unsere Belehrung nur noch empfänglicher machen kann. Aber der Vertreter des badischen Städtebundes verhielt sich trotz alledem streng ablehnend gegen unsern Plan; und auch von manchen andern Seiten, selbst von solchen, von denen man es nicht erwarten konnte, wurden schwere Bedenken gegen die für April d. J. vorzubereitende Gesundheitswoche geäußert. Um so wärmer befürworteten evangelische und katholische Geistliche, der Vertreter des Badischen Lehrervereins und dann viele andere Beratungsteilnehmer die Veranstaltung der Gesundheitswoche, wenn sie in dem ethisch-hygienischen Sinne, wie es oben angegeben wurde, erfolgen würde. Namentlich Geistlicher Rat Dr. Stumpf, der Vertreter des erzbischöflichen Ordinariats Freiburg, erklärte, daß die katholische Kirchenbehörde zunächst nur zaghaft an den Gedanken der Reichsgesundheitswoche herangetreten ist, weil sie schlechte Erfahrungen bei derartigen Veranstaltungen gemacht hat, daß sie aber gern ihre Unterstützung gewähren wird, wenn der Geist, der in der Beratung geherrscht hat, über der Reichsgesundheitswoche schwebt.

Von nun an war uns die Durchführung unseres Planes wesentlich erleichtert. Im Anschluß an die Beratung im Ministerium erklärte sich der Bezirksarzt in Karlsruhe bereit, einen Ortsausschuß zu gründen. Dieser Ortsausschuß fand bei allen in Betracht kommenden Stellen, auch bei der Stadtverwaltung von Karlsruhe, Unterstützung, so daß er als Vorbild für alle badischen Ortsausschüsse gestaltet werden konnte. In der Tat wurden bis jetzt in 30 von 44 badischen Amtsbezirken Ortsausschüsse, die zum Teil auch viele Dorfgemeinden umfassen und mit großem Eifer tätig sind, geschaffen. Durch das einsichtsvolle Vorgehen der Karlsruher Krankenkassen wurden dem Ortsausschuß Karlsruhe die erforderlichen Geldmittel zuteil; und dies wurde das Vorbild für viele andere badische Krankenkassen. Bemerkenswert sei noch, daß in Karlsruhe gemeinsam von unserer Gesellschaft und dem Stadtausschuß für Leibesübungen und Jugendpflege eine umfangreiche Ausstellung, welche den Titel „Reinlichkeit und Sittlichkeit“ führt, vorbereitet wird.

Auch die Landesversicherungsanstalt, mehrere Kreisverwaltungen und Industrieunternehmer ließen es an geldlichen Unterstützungen nicht fehlen. Dazu kamen noch besondere Zuwendungen vom Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung, namentlich zur Veranstaltung von Hygienekursen für Lehrer.

Den Gedanken der Hygienekurse für Lehrer griff der Badische Lehrerverein in großzügiger Weise auf. Gemeinsam mit dem Badischen Lehrerverein veranstaltete unsere Gesellschaft in acht badischen Städten Kurse, über welche das folgende Programm nähere Auskunft gibt.

Hygienekurse.

1. In Offenburg: 2. bis 4. März 1926.

Dr. Fischer, Karlsruhe: Letzte Ergebnisse der Gesundheitsstatistik.

Prof. Dr. Uhlenhuth, Freiburg: Infektion und Immunität.

Stadtschularzt Dr. Paull, Karlsruhe: Neuzeitliche Gesichtspunkte auf dem Gebiete der Schulhygiene.

- Priv.-Doz. Dr. Seiffert, Freiburg: Hygiene der Leibesübungen.
Prof. Dr. Küppers, Freiburg: Gefahren der gegenwärtigen Kultur für die Gesundheit der Nerven.
2. In Radolfzell: 3. bis 5. März 1926.
Dr. Fischer, Karlsruhe: Letzte Ergebnisse der Gesundheitsstatistik.
Prof. Dr. Küppers, Freiburg: Gefahren der gegenwärtigen Kultur für die Gesundheit der Nerven.
Prof. Dr. Nißle, Freiburg: Infektion und Immunität.
Prof. Dr. Nißle, Freiburg: Neuzeitliche Ergebnisse auf dem Gebiete der Schulhygiene.
Priv.-Doz. Dr. Seiffert, Freiburg: Hygiene der Leibesübungen.
3. In Pforzheim: 9. bis 11. März 1926.
Dr. Fischer, Karlsruhe: Letzte Ergebnisse der Gesundheitsstatistik.
Stadtarzt Dr. Eisenlohr, Pforzheim: Neuzeitliche Gesichtspunkte auf dem Gebiete der Schulhygiene.
Dr. Stickel, Hygien. Institut Heidelberg: Infektion und Immunität.
Sportarzt Dr. Ullmann, Karlsruhe: Hygiene der Leibesübungen.
Prof. Dr. Gruhle, Heidelberg: Geistige Hygiene der Kinderzeit.
4. In Heidelberg: 10. bis 12. März 1926.
Dr. Fischer, Karlsruhe: Letzte Ergebnisse der Gesundheitsstatistik.
Prof. Dr. Hammer, Heidelberg: Neuzeitliche Gesichtspunkte der Schulhygiene.
Dr. Stickel, Hygien. Institut Heidelberg: Infektion und Immunität.
Sportarzt Dr. Ullmann, Karlsruhe: Hygiene der Leibesübungen.
Prof. Dr. Gruhle, Heidelberg: Geistige Hygiene der Kinderzeit.
5. In Lörrach: 16. März 1926.
Priv.-Doz. Dr. Seiffert, Freiburg: Infektion und Immunität.
Priv.-Doz. Dr. Seiffert, Freiburg: Neuzeitliche Gesichtspunkte auf dem Gebiete der Schulhygiene.
Sportarzt Dr. Duras, Freiburg: Hygiene der Leibesübungen.
6. In Mosbach: 16. März 1926.
Stadtschularzt Dr. Paull, Karlsruhe: Neuzeitliche Gesichtspunkte auf dem Gebiete der Schulhygiene.
Stadtschularzt Dr. Paull, Karlsruhe: Vererbung, Familie und Schule (mit Lichtbildern).
Prof. Dr. v. Gierke, Karlsruhe: Infektion und Immunität.
7. In Baden-Baden: 17. März 1926.
Dozenten und Themen wie in Mosbach.
8. In Villingen: 17. März 1926.
Dozenten und Themen wie in Lörrach.

Unser Ziel, Reinlichkeit und Sittlichkeit anzustreben, suchten wir auf folgende Art zu erreichen: Wir regten das Badische Statistische Landesamt dazu an, im ganzen Lande eine Erhebung über den Umfang der Badegelegenheiten und über die Möglichkeit des Händewaschens der Volksschüler nach Benutzung des Aborts zu veranstalten. Unserm Wunsche wurde bereitwillig entsprochen. Über die wichtigsten Ergebnisse dieser Erhebung wird auf S. 84 dieses Heftes berichtet. Daß durch diese Erhebung der hygienischen Volksbelehrung und -erziehung unmittelbar und mittelbar wesentlich gedient wird, ist unzweifelhaft.

Um ethisch-hygienisch wirken zu können, genügt nicht die Betonung, daß man Hygiene und Moral verbinden will; man muß sich klar dazu äußern, welche Ethik man im Auge hat. Hierfür fehlte aber bisher so gut wie jede Grundlage. Daher veranstaltete unsere Gesellschaft eine Beratung zwischen Seelsorgern aller in Betracht kommenden

Bekanntnisse und Ärzten, um den Einfluß der Ethik auf die Gesundheitszustände zu erörtern. Die Ergebnisse dieser grundlegenden Beratung sind auf Seite 39 ff. dieses Heftes angeführt.

Ferner ist zu erwähnen, daß unsere Gesellschaft infolge mannigfacher geldlicher Unterstützung in der Lage ist, eine Zeitungsbeilage, die lediglich hygienische Aufsätze bekannter Fachleute enthält, in einer Auflage von 230000 Stück herauszugeben; 31 badischen Zeitungen sowie diesem Heft ist die Beilage beigelegt worden. Wir haben unsere Beilage besonders durch solche Zeitungen, von denen wir wissen, daß sie in viel badischen Dorfgemeinden gelesen werden, verbreiten lassen. So tragen wir die hygienische Belehrung auch in zahlreiche Dörfer, in denen Vortragsveranstaltungen noch nicht stattfinden konnten.

Mehrere badische Ministerien haben dann, zum Teil im Benehmen mit unserer Gesellschaft, auch durch die Jugendämter, die Gefängnisverwaltungen, die Heil- und Pflegeanstalten u. a. der hygienischen Volksbelehrung gedient.

So ist in Baden, wie ich meine, eine sichere und breite Grundlage für die hygienische Volksbelehrung geschaffen. Dies wurde auch in einem am 7. April 1926 an unsere Gesellschaft gerichteten Schreiben des badischen Staatspräsidenten zum Ausdruck gebracht.

Ethisch-hygienische Richtlinien.

Im Zusammenhang mit den geplanten Veranstaltungen der Reichsgesundheitswoche in Baden fand im Sitzungssaal der Allg. Ortskrankenkasse Karlsruhe am Dienstag, den 23. März d. J., abends 8 Uhr, auf Einladung des Vorstandes der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene eine Aussprache zwischen Seelsorgern evangelischen, katholischen, jüdischen Bekenntnisses und Ärzten statt. Die Aussprache war dem Thema „Ethische Einflüsse auf die Gesundheitszustände“ gewidmet. Die 23 Teilnehmer der Sitzung erklärten sich nach eingehenden Erörterungen mit den untenstehenden Richtlinien einverstanden, und zwar mit fast allen einstimmig.

Richtlinien.

I. Allgemeines: So hoch immer die Bedeutung der auf die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit des Volkes bedachten Hygiene veranschlagt werden muß, von noch höherem Werte für das öffentliche Wohl ist die Ethik. Gesundheitliche Maßnahmen dürfen daher niemals ethischen Forderungen zuwiderlaufen.

II. Einzelne Zweige des Gesundheitswesens. 1. Bevölkerungsbewegung: Das keimende Leben ist zu schützen. Die Reinheit der auf der Eine beruhenden Familie ist der Grund und Eckstein der Gesundheitspflege. Jeder Versuch, sogen. lebensunwertes Leben abzukürzen, ist abzulehnen.

2. Arbeitsverhältnisse: Die Arbeit soll so gestaltet sein, daß niemand an seiner Gesundheit geschädigt wird. Wo die Arbeit trotz aller Verhütungsmaßnahmen die Gesundheit beeinträchtigt, ist für eine ausreichende Entschädigung zu sorgen. Erwerbsarbeit von verheirateten Frauen und Kindern soll so weit wie irgend möglich vermieden werden. Das Unheil der unverschuldeten Arbeitslosigkeit soll nicht von den einzelnen Betroffenen allein, sondern von der gesamten Bevölkerung getragen werden.

3. Ernährung: Wenn auch die Befolgung von gewissen religiösen Speisegesetzen nach dem gegenwärtigen Stande der hygienischen Wissenschaft vom gesundheitlichen Standpunkte aus entbehrlich erscheint, so kommt diesen Vorschriften doch auch heute noch ein hygienisch-erzieherischer Wert zu. Wenn das deutsche Volk sich von Pflanzenstoffen mehr als bisher ernähren würde, so wäre dies ein gesundheitlicher Vorteil; zugleich würde das deutsche Volk dadurch eher die Möglichkeit haben, seinen Bedarf an Nährwerteinheiten durch landwirtschaftliche Erzeugnisse des eigenen Bodens zu decken. Die genügende und richtige Ernährung ist eine Hauptbedingung für die Erhaltung der Gesundheit. Jede vermeidliche Verteuerung der Nahrungsmittel ist zu bekämpfen, ebenso ihre Verarbeitung zu gesundheitsschädlichen Genußmitteln. Einfache, bescheidene, wohlschmeckende

Kost, deren Menge das Notwendige nur wenig zu überschreiten braucht, ist am meisten zu empfehlen.

4. Wohnung: Für eine hinreichende Anzahl einwandfreier Wohnungen, deren Mietpreis dem Einkommen auch der Minderbemittelten entspricht, ist zu sorgen. Jede vermeidbare Verteuerung, besonders der Wohnungen, die für die Minderbemittelten bestimmt sind, ist zu bekämpfen. Es ist zu fordern, daß in den Schlafräumen auch der noch unerwachsenen Personen eine Trennung nach dem Geschlecht erfolgt. Grundsätzlich ist für jeden, auch für jedes Kind, ein Eigenbett zu fordern.

5. Kleidung: Die Kleidung soll nicht nur einerseits gegen die Unbilden der Witterung schützen und andererseits die Abhärtung zulassen, sie soll auch so gestaltet sein, daß die Sinnlichkeit nicht gereizt wird.

6. Baden und Leibesübungen: Auch das Baden, dessen Verbreitung nicht groß genug sein kann, ist so zu gestalten, daß nicht der Sinnlichkeit oder gar der Unsittlichkeit Vorschub geleistet wird. Das jetzt wieder vielfach zu beobachtende gemeinsame Baden männlicher und weiblicher Personen, das schon in früheren Zeiten zu schweren gesundheitlichen und sittlichen Mißständen geführt hat, erweckt ernste Bedenken. Die Bestrebungen der Nacktkultur sind zu mißbilligen. Maßvoll betriebene Leibesübungen sind erforderlich; es sei aber betont, daß sie ihren Zweck nur dann ganz erreichen, wenn sie den Willen, gesundheitsschädliche Triebe zu beherrschen, stärken, also zu Seelenübungen werden.

7. Erholung: Das Gebot des wöchentlichen Ruhetages ist als eine der größten hygienischen Taten zu bezeichnen; die strenge Durchführung dieses Gebotes ist unbedingt erforderlich. Es wäre zu begrüßen, wenn zur tatsächlichen Durchführung der wöchentlichen Feiertagsruhe schon der dem Feiertag vorangehende Nachmittag nach Möglichkeit allgemein arbeitsfrei sein würde. Die tägliche Arbeitszeit soll, soweit es bei der jeweiligen Berufsart notwendig und tunlich sowie mit der jeweiligen Wirtschaftslage vereinbar ist, im allgemeinen 8 Stunden nicht überschreiten. Jedem Deutschen ist alljährlich ein ausgiebiger Urlaub ohne Lohneinbuße zu gewähren. Erholung und Urlaub sind jedoch zur Stärkung, niemals zur Schwächung von Körper und Geist zu verwenden.

8. Fortpflanzung: Alle Maßnahmen, die dazu dienen, daß gesunde Menschen, die das heiratsfähige Alter erreicht haben, die Ehe schließen können, und daß aus solchen Ehen eine Kinderzahl, wie sie für die Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft erforderlich ist, hervorgeht, sind zu begrüßen.

9. Mütter: Jede junge Mutter hat ein Recht auf staatlichen Schutz. Insbesondere hat jede bedürftige Mutter Anspruch auf staatliche Unterstützung, damit sie sich wenigstens 6 Monate hindurch nach der Niederkunft der außerhäuslichen Arbeit enthalten und ihrem Säugling widmen kann. Jede gesunde Mutter hat die Pflicht, ihr Kind so lange zu stillen, wie es ihr möglich ist.

10. Säuglinge: Jedes lebendgeborene Kind hat das Recht auf Erhaltung des Lebens und Schutz der Gesundheit. Jede Trennung des Säuglings von der gesunden Mutter ist zu verhüten.

11. Jugendalter: Die gesamte deutsche Jugend bis zur Volljährigkeit hat Anspruch auf den Schutz der Gesundheit. Die Jugend ist in der Schule über die Lehren der Gesundheitswissenschaft sowie insbesondere über die Gefahren gesundheitsschädlicher Herrschaft der Triebe zu unterrichten und zur Erfüllung aller Gesundheitspflichten zu erziehen.

12. Alkoholismus: Alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Alkoholismus zu beseitigen oder einzuschränken, sind zu fördern; Einrichtungen, welche den Alkoholmißbrauch begünstigen, sind zu bekämpfen.

13. Ansteckende Krankheiten: Jeder hat die Pflicht, nach Kräften zur Verhütung ansteckender Krankheiten beizutragen. Fahrlässige Übertragung von Krankheitsstoff ist ein scharf zu bekämpfendes Vergehen gegen die Volksgesundheit.

14. Geschlechtskrankheiten: Die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten beruht, von seltenen Ausnahmen abgesehen, auf dem außerehelichen Geschlechtsverkehr. Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sind alle medizinischen Maßnahmen, welche die Heilung Erkrankter bezwecken, anzuwenden. Es ist aber mit Nachdruck zu betonen, daß

in der Erziehung zur Selbstbeherrschung ein besonders wirkungsvolles Mittel zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten liegt. Und es ist auf die Ungefährlichkeit der geschlechtlichen Enthaltensamkeit sowie auf die Gefahren des außerehelichen Geschlechtsverkehrs hinzuweisen.

15. Krüppeltum: Auch das Leben der körperlichen und geistigen Krüppel ist unantastbar. Es ist zudem die Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß der noch vorhandene oder durch Schulung zu erzielende Bruchteil von Arbeitsfähigkeit nutzbar gemacht wird, und daß die Krüppel in menschenwürdiger Weise versorgt werden.

16. Impfschutz: Die Art, wie der Kampf gegen die akuten Infektionskrankheiten zu führen ist, muß den ärztlichen Sachverständigen überlassen bleiben; dies gilt auch für die reichsgesetzlich angeordnete Schutzimpfung gegen die Pocken. Diese Gesetzesmaßnahme dadurch zu lockern, daß es jedem einzelnen nach Gutdünken freistehen soll, ob er seine Kinder impfen lassen will (sog. Gewissensklausel), ist abzulehnen; es handelt sich hier nicht um eine Frage des Gewissens, sondern des Wissens, über die nur die ärztlichen Sachverständigen zu urteilen vermögen.

17. Kurpfuscherei: Es ist Pflicht, im Falle der Erkrankung alles zu tun, was möglichst bald zur Genesung und Arbeitsfähigkeit führt. Dazu gehört die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe. Statt dieser sich der Behandlung nichtapprobierter Heilbehandler zu bedienen, ist zu mißbilligen, weil durch die Behandlung seitens der Nichtapprobierten das Leben der Behandelten gefährdet werden kann und ansteckende Krankheiten verschleppt werden können.

18. Gesundheitsrecht und Gesundheitspflicht: Jeder Deutsche hat Anspruch darauf, daß durch die Gesetzgebung und Verwaltung für die Erhaltung und Förderung seiner Gesundheit soweit wie irgend möglich gesorgt wird. Jeder Deutsche hat die Pflicht, nach Möglichkeit sich über die Lehren der Gesundheitswissenschaft zu unterrichten und diese Lehren zu befolgen; es ist zu fordern, daß die Gebildeten und Besitzenden hierbei mit gutem Beispiel vorangehen.

Der wahre Stand der nordamerikanischen Sterilisations-Gesetzgebung.

Von Dr. theol. Joseph Mayer, Freiburg i. Br.

Der Vorschlag, Geisteskranke im Interesse des Staates zu sterilisieren, kam aus Nordamerika. Auch heute steht Nordamerika im Mittelpunkt des Problems. Die Freunde der gesetzlichen Sterilisation berufen sich mit Vorliebe auf die dortigen Erfolge, die Gegner aber bemühen sich, die dortigen Mißerfolge als Abschreckungsmittel für unser Land hinzustellen. Doch beide Parteien wissen selten ganz Zutreffendes über die dortige wahre Sachlage zu berichten.

In dem Streit der Meinungen werden die Erfahrungen aus Nordamerika von ausschlaggebender Bedeutung sein. Ich weiß, dank der freundlichen Mitteilung des Herrn Geheimrats Professor Dr. Taute in Berlin, daß sich das Reichsministerium des Innern lebhaft für den wahren Stand der Sterilisationsgesetze in Amerika interessiert, und daß es wahrheitsgemäße Erfahrungen aus jenen Ländern sammelt, um daraus Direktiven für eine etwaige deutsche Sterilisationsgesetzgebung bzw. für die Reichstagsverhandlungen abzuleiten. Es ist klar: in einer solch schwerwiegenden, neuartigen Frage wird eine kluge Regierung niemals ihre Hand zu gewagten, schädlichen, nicht mehr gutzumachenden Experimenten darbiehen, sondern sie wird die Geschichte und die Erfahrung als die erste Ratgeberin für ihre Entschlüsse beiziehen.

Bekanntlich hat der österreichisch-ungarische Konsul Géza von Hoffmann im Jahre 1913 ein umfassendes Buch über die Sterilisation in Amerika geschrieben¹⁾; doch sind manche darin vorkommenden Berichte bereits überholt. Er hat darum in dem be-

¹⁾ Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, München 1913.

deutenden Handbuch von Placzek¹⁾ einen Aufsatz über „Künstliche Unfruchtbarkeit nach den Erfahrungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika“ nachgetragen. Der Schweizer Irrenarzt Hans W. Maier schrieb desgleichen eine interessante Abhandlung²⁾ über die diesbezüglichen amerikanischen Verhältnisse.

Während diese beiden sterilisationsfreundlichen Bücher grundlegend und im allgemeinen objektiv gehalten sind, gehen manche Abhandlungen weit über eine sachliche Würdigung hinaus. Nicht nur, daß sie die phantastischen Pläne gewisser verworrener und fanatischer Eugeniker für bare Münze nehmen, bringen einige Schriftsteller auch Berichte über Amerika, die nicht mit den Tatsachen übereinstimmen. Um nur zwei, allerdings weniger bekannte, zu nennen: Fritz Wendler³⁾ behauptet: „Mehr als 9000 geistig oder moralisch Minderwertige sind in den Jahren 1920 und 1921 in den Vereinigten Staaten teils freiwillig, teils zwangsweise einer unfruchtbarmachenden Operation unterzogen worden.“ Und im Hannoverischen Anzeiger vom 11. März 1925 wird behauptet, es sei „in Amerika die operative Unfruchtbarmachung zwecks Verhütung der Vererbung von Verbrechen und Geistesstörung in rund einem Drittel aller Staaten der Union zwangsweise geregelt und in den übrigen Staaten freiwillig vorgenommen worden“. Gerade weil derartige unkontrollierbare und übertriebene Berichte in die Tagespresse geworfen werden, erwecken sie in weiten Kreisen den Glauben, als ob diese Gesetze in Nordamerika längst in schönster Blüte ständen und die Bedeutung derselben nur noch von uns „rückständigen Europäern“ nicht genügend erkannt sei. Darum kann man auch in sehr ernsthaften Abhandlungen und Büchern über dieses Thema immer wieder den Hinweis auf die Tatsache der guten Erfolge der Sterilisationsgesetze in Amerika als eine Aufmunterung zur Nachahmung, als Aufforderung an unsere Regierungen und Bevölkerungspolitiker, nun endlich auch in Deutschland ans Werk zu gehen, heraushören. Ich will mir an dieser Stelle die Namen derer, die in übertriebener Weise auf Amerika pochen, ersparen. Es ist übrigens gar nicht zu verwundern, daß auch gewissenhafte deutsche Forscher über den wahren Stand der Frage in Amerika sich irreführen lassen konnten, weil nämlich selbst amerikanische und englische Zeitungen und Zeitschriften wiederholt irrtümliche Darstellungen über die Durchführung und Handhabung der dortigen Gesetze gebracht haben⁴⁾.

Um jeder weiteren Märchenbildung vorzubeugen und den wahren gegenwärtigen Stand der Sterilisationsgesetzgebung in Amerika dem objektiv urteilenden Forscher und auch dem deutschen Politiker vorzulegen, habe ich mich im November 1925 an die National Catholic Welfare Conference in Washington gewandt und gebeten, mir einen geschichtlich zuverlässigen, für die gegenwärtigen Verhältnisse zutreffenden, kritisch einwandfreien Überblick über den Stand der Sterilisationsgesetzgebung in Amerika vermitteln zu wollen. Mr. F. Montavon, Direktor, Spezialreferent der Abteilung für Gesetze und Gesetzgebung (Department of Laws and Legislation), hatte die große Güte, mir ein eingehendes, sachliches Referat auszuarbeiten und mir als Resultat freundlichst folgendes Material zur Verfügung zu stellen, wofür ihm nicht nur ich, sondern die wissenschaftliche Welt, soweit sie sich mit Bevölkerungspolitik und verwandten Gebieten befaßt, wärmsten Dank schulden.

¹⁾ Künstliche Fehlgeburt und künstliche Unfruchtbarkeit, Leipzig 1918, S. 413—435.

²⁾ Die nordamerikanischen Gesetze gegen die Vererbung von Verbrechen und Geistesstörung und deren Anwendung: Juristisch-psychiatrische Grenzfragen Band 8 Heft 1—3 (1911) S. 1—24. Vgl. seinen Bericht auf dem 7. Internationalen Kongreß für Kriminal-Anthropologie in Köln: Erfahrungen über die Sterilisation Krimineller in der Schweiz und Nordamerika als Mittel der sozialen Hygiene.

³⁾ Monatsschrift der Vereinigung für sexuelle Hygiene u. Lebensreform 2 (1924) Nr. 12 S. 1. Vgl. auch Archiv f. Sozialhygiene u. Demographie 1 (1926) S. 210.

⁴⁾ Vgl. The Catholic Medical Guardian Vol. I Nr. 1, January 1923, London, S. 16, wo Mr. Michael die übertriebenen Meldungen von Dr. Marie Stopes auf den richtigen Stand zurückführt. Seinen Nachforschungen zufolge ist das Gesetz nicht in 15, sondern in 12 Staaten beschlossen worden, und in 7 Staaten (Nevada, Iowa, New Jersey, New York, North Dakota, Kansas und Washington) sei es nie praktisch in Tätigkeit getreten.

Sein Bericht lautet in deutscher Übersetzung wie folgt¹⁾:

*

„Übersicht über die gesetzlichen Verhältnisse der Sterilisierung der Verbrecher- und Minderwertigen-Klassen in den Vereinigten Staaten.

Die Verbesserung der Gesellschaft durch zwangsweise Zerstörung der Zeugungskraft unerwünschter Elemente unter den Bürgern ist in den ersten 20 Jahren dieses Jahrhunderts der Gegenstand mannigfacher Diskussion und Agitation gewesen.

Die Erörterungen gewannen im Jahre 1905 eine greifbare Form durch einen im Staate Pennsylvanien eingebrachten Gesetzesvorschlag, welcher die Sterilisierung gewisser Individuen, die zu einer für unerwünscht gehaltenen Gesellschaftsklasse gehörten, anordnete. Die Staatsgesetzgebung nahm diesen Vorschlag an, gegen den jedoch der Gouverneur des Staates Einspruch erhob, so daß er nicht zum Gesetz wurde. In Pennsylvanien ist ein ähnlicher Vorschlag in der Folge nicht wieder eingebracht worden.

Die Bundesregierung der Vereinigten Staaten hat niemals irgendein Gesetz angenommen, das die zwangsweise Unfruchtbarmachung von Verbrechern oder Minderwertigen bestimmt.

15 Staaten haben Gesetze in Kraft gesetzt, welche die Sterilisierung von Verbrechern oder Minderwertigen vorsehen. Ein kurzer Abriß der Geschichte dieser Gesetzgebung wird vielleicht nützlich sein. Wir lassen eine chronologische Übersicht folgen.

1905. — Die gesetzgebende Körperschaft des Staates Pennsylvanien genehmigt eine Gesetzesvorlage für zwangsweise Sterilisierung, gegen die vom Gouverneur des Staates Einspruch erhoben wird, die also nicht Gesetz wird.

1907. — Die gesetzgebende Körperschaft des Staates Indiana nimmt unter allen Staaten der Union das erste Sterilisierungsgesetz an. In der Einleitung zu diesem Gesetz heißt es: „Sintemal die Vererbung in der Übertragung von Verbrechen, Idiotie und Schwachsinn eine sehr wichtige Rolle spielt . . .“ Das Motiv dieses Gesetzes war also eugenisch.

1909. — Die Staatsgesetzgebung von Oregon genehmigt eine Gesetzesvorlage, gegen die vom Gouverneur des Staates Einspruch erhoben wird.

Die Staatsgesetzgebung von Washington nimmt ein Statut an, in welchem die Sterilisierung gewisser Klassen von Verbrechern als eine Zusatzstrafe verfügt wird. Das Motiv dieses Gesetzes war strafgesetzlich.

Kalifornien führt ein ähnliches Gesetz ein zum „physischen, geistigen und moralischen Wohl“ der Insassen gewisser Staatsinstitute. Das Motiv war Humanität.

Connecticut nimmt ein Gesetz an, das dem in Kalifornien eingeführten Gesetz ähnlich ist, aus eugenischen und therapeutischen Motiven.

1911. — Nevada nimmt ein Statut ähnlich dem von Washington an, aus rein strafrechtlichen Motiven.

Iowa nimmt ein Statut aus eugenischen Motiven an.

New Jersey nimmt ein Statut aus eugenischen Motiven an.

1912. — New York nimmt ein Statut aus eugenischen Motiven an.

Das im Staate Washington angenommene Gesetz kam auf Berufung vor das Oberstaatsgericht und wurde vom Gerichtshof als verfassungsgemäß aufrechterhalten.

Das in Connecticut angenommene Statut wurde vom Oberstaatsgerichtshof in einem Urteil für verfassungsgemäß erklärt, in letzter Instanz.

1913. — Die gesetzgebende Körperschaft des Staates Vermont genehmigte eine Gesetzesvorlage, gegen die vom Gouverneur des Staates Einspruch erhoben wurde.

Die gesetzgebende Körperschaft von Oregon setzte ein Statut in Kraft, nachdem gegen ein ähnliches Statut in diesem Staate 1909 Einspruch erhoben worden war.

Die gesetzgebende Körperschaft von Nord-Dakota nahm ein Statut an, welches seitdem, obgleich von den Gerichten nicht bestritten, doch ein totes Dokument ohne praktische Folgen geblieben ist.

Die gesetzgebende Körperschaft von Kansas nahm ein Statut an, das ein totes Dokument blieb.

Michigan nahm ein Statut an, das 1917 für verfassungswidrig erklärt wurde.

Die gesetzgebende Körperschaft des Staates Nebraska genehmigte eine Gesetzesvorlage, gegen die vom Gouverneur dieses Staates ein Veto eingelegt wurde.

Iowa hob das 1911 angenommene Statut auf und errichtete ein neues Statut.

In Oregon wurden die nötigen Schritte unternommen, um das vorher in demselben Jahre von der Staatsgesetzgebung angenommene Statut dem in der Staatsverfassung vorgesehenen Volksentscheid zu unterbreiten. Gemäß dem Gesetz wurde die Wirksamkeit des Statutes suspendiert, solange der Volksentscheid in der Schwebe war. Dieser fand statt am 4. November 1913 und widerrief das Statut als mit dem Volksgewissen in diesem Staate nicht vereinbar.

¹⁾ Herrn Willi Albrecht, Freiburg im Breisgau, für die treue Mitarbeit bei der Übersetzung besten Dank!

Kalifornien nahm ein zweites Statut an, welches das Statut von 1909 aufhob.

Der Obergerichtshof des Staates New Jersey hob eine Anordnung des Prüfungskollegiums (Board of Examiners) zur Sterilisierung durch Salpingektomie der Alice Smith, einer Insassin des Epileptischenheims, auf¹⁾. In seiner Entscheidung machte der Gerichtshof die Bemerkung: „Die künstliche Regulierung der Gesellschaft mittels chirurgischer Operationen zur Verhinderung der Zeugung darf, da sie auf der Unterdrückung der persönlichen Freiheit von Individuen beruht, wenn überhaupt, so nur durch ein Statut vollzogen werden, das den so nachteilig betroffenen Personen den gleichen Schutz der durch Zusatzgesetz (Amendment) XIV der Verfassung der Vereinigten Staaten garantierten Gesetze nicht versagt.“ Auf Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes wurde nicht erkannt.

1914. — Das „State Board of Parole“ des Staates Iowa ordnete auf Grund des Gesetzes von 1913 die Unfruchtbarmachung durch Vasektomie eines Zuchthausinsassen an, der zweimal eines Kapitalverbrechens überführt worden war. Der Fall kam vor den U. S. Bezirks-Gerichtshof (U. S. District Court) von Süd-Iowa, der das Statut von 1913 für verfassungswidrig erklärte.

1915. — In New York wurde ein Urteilsfall vor die Gerichtshöfe gebracht mit Bezug auf eine Verfügung zur Operation eines Insassen des Schwachsinnigenheims. Der Gerichtshof befand das Gesetz für verfassungswidrig und gab eine Dauervorschrift gegen das Prüfungskollegium (Board of Examiners) heraus. Das Statut wurde 1920 aufgehoben.

1916. — In Michigan kam die Verfassungsmäßigkeit des Statuts in einem Streitfall vor die Gerichtshöfe. In der ersten Instanz wurde das Statut für verfassungswidrig befunden und dieses Urteil wurde vom Oberstaatsgerichtshof (Supreme Court) 1918 bestätigt.

1915. — Iowa nahm ein drittes Statut an.

1915. — Nebraska nahm ein Gesetz an. (Gegen das im Jahr 1913 eingebrachte Gesetz war das Veto eingelegt worden.)

1917. — Oregon nahm ein neues Gesetz an. Das frühere war durch Volksentscheid 1913 abgelehnt worden.

Kansas nahm ein neues Gesetz an, nachdem das erste ohne Anwendung geblieben war. Auch dieses neue Statut blieb ein totes Dokument wie sein Vorgänger.

Süd-Dakota nahm ein Statut an, das ein totes Dokument blieb.

Kalifornien nahm ein Gesetz an, das sein früheres Gesetz ergänzte und seine Verordnungen erweiterte.

1918. — Der Bezirksgerichtshof der Vereinigten Staaten (United States District Court) erklärte das Nevada-Gesetz für verfassungswidrig.

1919. — Die gesetzgebende Körperschaft des Staates Idaho genehmigte eine Gesetzesvorlage, gegen die durch den Gouverneur des Staates Einspruch erhoben wurde.

Connecticut nahm ein Statut an, das die Verordnungen des früheren Gesetzes erweiterte. Der Bezirksgerichtshof von Indiana befand das Gesetz von 1907 für verfassungswidrig.

1921. — Der Bezirksgerichtshof von Oregon befand das Gesetz von 1917 für verfassungswidrig.

Die in dieser kurzen Chronologie aneinandergereihten Tatsachen zeigen, daß die in den verschiedenen Staaten in diesem Sinne herausgebrachten Gesetze von der öffentlichen Meinung nicht getragen waren. Diese Tatsache wird noch offener, wenn man die Handhabung der Gesetze in den einzelnen Staaten, in denen sie bestanden, näher betrachtet.

In allen 15 Staaten waren eine gewisse Zeitlang Gesetze in Kraft, welche die Sterilisierung von Verbrechern oder unerwünschten Elementen anordneten. In 6 von diesen sind die Gesetze entweder für verfassungswidrig erklärt oder aufgehoben worden, und nur 9 Staaten haben jetzt noch solche Gesetze in ihren Statuten. In 5 andern Staaten sind zu den verschiedensten Zeiten Anstrengungen gemacht worden, um eine ähnliche Gesetzgebung durchzusetzen, aber ohne Erfolg.

124 Anstalten sind durch diese Gesetze bevollmächtigt worden, an ihren Insassen Operationen zum Zwecke der Verhinderung der Zeugung vorzunehmen. Von dieser Anzahl haben 93 sich geweigert, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Nach den gegenwärtig gültigen Gesetzen haben noch 70 Anstalten diese Ermächtigung, aber von diesen haben nur 31 sich dieser Ermächtigung bedient.

3233 Operationen sind in dem Zeitraum bis zum 31. Dezember 1921 auf Grund dieser Gesetze vorgenommen worden. Hiervon waren 1853 männlichen und 1380 weiblichen Geschlechts.

2700 Operationen wurden an Irrsinnigen, 403 an Schwachsinnigen und nur 130 an Verbrechern vollzogen.

Das staatliche Hospital zu Patton in Süd-Kalifornien nahm mehr solcher Operationen vor als irgendeines der andern Institute, nämlich 1009; die meisten dieser Operationen wurden bald nach Inkrafttreten jenes Gesetzes ausgeführt, bevor noch die öffentliche Meinung gegen dieses Vorgehen aufgetreten war.

Kalifornien hat am meisten von dem Sterilisationsgesetz Gebrauch gemacht. In diesem Staate wurden, gegenüber einer Gesamtzahl von 5233 Operationen für die gesamten Vereinigten Staaten, 2558 Operationen vollzogen, zum größten Teil an Insassen der staatlichen Irrsinnigen- und Schwachsinnigen-Anstalten. In ihrem Bericht für 1914/16 zeigt die Kalifornische Staats-

¹⁾ Vgl. dazu Hermann Muckermann, Kind und Volk II⁶⁻¹⁰, Freiburg 1922, S. 207 ff.

kommission in Lunacy eine gewisse Oppositionsstimmung gegenüber der scharfen Durchführung des Gesetzes und betont, daß „wir unter den Betroffenen, die Verwandte haben, Einwilligung zu erlangen versuchen“.

In Indiana scheint das Gesetz zuerst mit viel Eifer durchgeführt worden zu sein. Da wurde Thomas Marshall im Jahre 1909 Gouverneur des Staates. Er bezweifelte die Richtigkeit dieser Art von Gesetzgebung und förderte die Durchführung des Gesetzes nicht. Der Aufseher des Staatsgefängnisses von Indiana in Michigan City soll erklärt haben: „Was die Einsetzung einer Sterilisierungskommission auf Grund der Akte vom 9. März 1907 angeht, habe ich zu erklären, daß wir eine solche Kommission niemals eingesetzt haben. In einer Anstalt wie der unsrigen, da gibts nur „Pritsche““.

In Indiana, wo diese Gesetzgebung im Jahre 1907 in Kraft trat und viele Jahre hindurch von den Gerichtshöfen unangetastet blieb, sind nur 120 Operationen im ganzen auf Grund dieses Gesetzes ausgeführt worden.

In Connecticut fanden nur 27 Operationen in zwölf Jahren statt. In diesem Staate ist die öffentliche Meinung gegen die Ausführung dieses Gesetzes gerichtet, und die mit der Durchführung bestimmten Beamten zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes.

In Nebraska ist ein Versuch gemacht worden, das Gesetz durchzuführen. Hier wurde die Einwilligung von Gatte oder Gattin, Eltern, Vormund oder Blutsverwandten verlangt. In diesem Staate sind 155 Operationen vorgenommen worden.

Oregon ist der einzige Staat, der eine „Eugenische Staatskommission“ („State Board of Eugenics“) hat. In diesem Staate sind 127 Operationen ausgeführt worden.

In allen andern Staaten ist praktisch das Gesetz nicht ernsthaft durchgeführt worden. Die Zahlen der Operationen in den verschiedenen Staaten während des Zeitraums bis zum 31. Dezember 1921 waren:

Kalifornien	2538	New Jersey	0
Connecticut	27	New York	42
Indiana	120	Nord-Dakota	23
Iowa	49	Oregon	127
Kansas	54	Süd-Dakota	0
Michigan	1	Washington	1
Nebraska	155	Wisconsin	76
Nevada	0		

Es ist interessant, festzustellen, daß der Staat Washington der einzige Staat ist, der ein Statut für die Sterilisierung von Verbrechern hat, das bei der Prüfung der Gerichtshöfe als nicht verfassungswidrig befunden worden ist; und doch war die Durchführung der Verordnungen dieses Statuts ein Fehlschlag infolge des Mangels an Überzeugung bei den mit der Durchführung des Gesetzes betrauten staatlichen Beamten, und es bestand keine Nachfrage seitens der öffentlichen Meinung nach seiner Durchführung.

*

Sterilisationsgesetze, die Ende 1921 in Kraft waren. Eine Analyse ihrer Verordnungen.

Indiana. — Das 1907 angenommene Gesetz verfügt die Schaffung eines Staatskollegiums mit der Ermächtigung, die Insassen aller staatlichen Anstalten zu untersuchen und die Sterilisierung jeglicher Insassen anzuordnen, die nach dem Urteil dieses Kollegiums für geistig und körperlich unheilbar und zur Zeugung ungeeignet erachtet werden. Das Motiv dieses Gesetzes ist nicht strafrechtlich, sondern es ist die Verbesserung der Gesellschaft.

Washington. — Das 1909 in Washington angenommene Gesetz sieht bzw. schreibt die Sterilisierung als Strafmaßnahme vor. Hier kann sie lediglich durch den Gerichtshof verfügt werden, der dieses Urteil für ein Vergehen ausspricht. Die Personen, die dieser Strafe unterzogen werden, sind gewohnheitsmäßige Verbrecher und Personen, die wegen unzüchtiger Handlungen an Mädchen unter zehn Jahren oder wegen Notzucht abgeurteilt worden sind.

Kalifornien. — Das im Jahre 1909 angenommene Gesetz bezeichnet als seinen Zweck das physische, geistige oder moralische Wohl derjenigen, die operiert werden sollen. Alle Insassen von staatlichen Krankenhäusern, Schwachsinnigenheimen und alle Insassen von Staatsgefängnissen, die lebenslänglich inhaftiert sind oder die sexuelle oder moralische Verkehrtheit zeigen, oder die zweimal wegen sexueller Vergehen oder dreimal wegen anderer Vergehen eingeliefert worden sind, werden dieser Strafmaßnahme unterworfen. Das Urteil, welche Personen zu operieren sind, steht einer Kommission zu, die aus dem leitenden Anstaltsarzt, drei Oberinspektoren und dem Staatssekretär besteht. Der Oberarzt der Anstalt, in der sie untergebracht sind, schlägt die einzelnen Patienten, die dieser Untersuchung unterzogen werden sollen, vor.

Connecticut. — Als Zweck des Gesetzes von Connecticut wird die Verbesserung der Gesellschaft und zugleich die Gesundheit der der Operation Unterworfenen angegeben. Unter die Verordnungen des Gesetzes fallen die Insassen des Staatsgefängnisses und der staatlichen Krankenhäuser von Middleton und Norwich. Das Gesetz verordnet die Schaffung einer Kommission, bestehend aus dem leitenden Anstaltsarzt und zwei andern Mitgliedern, die der erste

Direktor der Anstalt bestimmt. Diese Kommission hat die Vollmacht, Einzelpersonen auf Grund ihrer geistigen und körperlichen Verfassung und Familiengeschichte zur Operation zu verurteilen. Die vorgeschriebenen Operationen sind Vasektomie und Oophorektomie.

Nevada. — Das Motiv des Gesetzes von Nevada ist rein strafrechtlich, und die Operation darf lediglich auf das Urteil des Gerichtes hin, das den Urteilsspruch für das Vergehen abgibt, vorgenommen werden. Den Verfügungen dieses Gesetzes sind unterworfen alle habituellen Verbrecher und Personen, die wegen unzüchtiger Handlungen an Mädchen unter zehn Jahren und solche, die wegen Nötzucht abgeurteilt worden sind.

Iowa. — Den Verordnungen des Gesetzes sind alle Insassen von öffentlichen Anstalten für Verbrecher, Idioten, Schwachsinnige, Minderwertige, Trinker, „Drug fiends“¹⁾, Epileptiker, Syphilitiker usw. unterworfen. Der leitende Beamte jeder Anstalt ordnet jährliche Untersuchungen an; auf Grund dieser gibt er sein Urteil ab, ob es ratsam sei, daß man einem einzelnen Patienten die Zeugungskraft belasse, oder er findet das Individuum sexuell oder moralisch pervers bzw. entartet und empfiehlt es an die Operations-Urteilstkommission (Board of Parole), die hinwieder erst die leitenden Beamten der Anstalten bevollmächtigt, die Operation der Vasektomie oder Salpingektomie vollziehen zu lassen.

New-Jersey. — Den Verordnungen des Gesetzes sind alle Insassen von staatlichen Besserungs-, Heil- und Strafanstalten, Sittlichkeitsverbrecher und ausgesprochene Gewohnheitsverbrecher unterworfen. Das Gesetz bestimmt die Schaffung einer Untersuchungskommission, bestehend aus dem Wohlfahrtskommissar, einem Chirurgen, einem Nervenarzt und dem Chefarzt der Anstalt. Diese Kommission hat die Vollmacht, unter den Insassen der in Frage kommenden Anstalten die Auslese zu treffen. Die Auswahl muß durch einstimmigen Beschluß der Kommission unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Verfassung und der erblichen Mängel des Patienten zustande kommen. Die Insassen werden der Kommission durch den ersten Direktor der Anstalt zur Untersuchung vorgeschlagen, und die Verfügung zur Operation ist der Revision durch irgendeinen Gerichtshof unterworfen. Das Gesetz hat keinen strafrechtlichen Charakter, und die Gerichte haben sich geweigert, die Operationsverfügungen der Untersuchungskommission zu bestätigen, so daß auf Grund dieses Gesetzes keine Operation vollzogen worden ist.

New York. — Den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die Insassen der staatlichen Irrenanstalt, des Staatsgefängnisses, der Besserungs- und Heilanstalten sowie Sittlichkeits- und ausgesprochene Gewohnheitsverbrecher unterworfen, die in den Strafanstalten des Staates untergebracht sind. Eine Untersuchungskommission, die für fünf Jahre gewählt ist und aus einem Chirurgen, einem Nervenarzt und einem praktizierenden Arzt besteht, hat die Ermächtigung, die physische und moralische Verfassung und die erblichen Schädigungen der Patienten zu untersuchen und die Operation anzuordnen. Diese Anordnung unterliegt der Revision des Gerichtshofes.

Diese Gesetze haben niemals die entschiedene Stütze der öffentlichen Meinung gehabt. Die bislang beschlossenen Gesetze sind gewöhnlich durch eine sehr kleine Gruppe von Enthusiasten in der Staatsgesetzgebung durchgedrückt worden. In zwei Staaten soll dies das Werk eines einzelnen Arztes gewesen sein, in einem andern Staate das einer Frau, die ganz allein darauf hinarbeitete. Bei dem Mangel jeglicher öffentlichen Stimmung für die Durchführung dieser Gesetze zeigten auch die Gerichte keine Lust, das Urteil auszusprechen, wo sie doch ermächtigt waren, es zu tun; es zögerten die öffentlichen Beamten, ihres Amtes zu walten, da sie die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes anzweifeln oder seine Vorschriften für nicht vereinbar hielten mit dem Volksgewissen; auch die Justizbeamten zeigten wenig Neigung, die Verteidigung eines Statuts zu unternehmen, dessen Verfassungsmäßigkeit in Frage stand.

Dieser fast allgemeine Fehlschlag in der Durchführung jener Gesetzesbestimmungen ist auch als Ursache dafür anzusehen, daß keine kraftvolle und wohlorganisierte Opposition gegen diese Verfügungen unternommen wurde. Was sich an Opposition erhob, kam in der Hauptsache nicht von kirchlicher Seite, weder von katholischer noch protestantischer, sondern es kam von konservativen Organisationen, wie der *Association of Criminal Law and Criminology*. Der katholische Standpunkt zu diesen Gesetzen wurde einige Monate lang in der *Ecclesiastical Review* 1910 und anderweitig erörtert. Die Titel, unter denen der Gegenstand diskutiert wurde, behandeln etwa folgende oder ähnliche Fragen:

Das Recht eines katholischen Arztes, die Operation der Vasektomie oder Kastration aus irgendeiner andern als einer pathologischen Indikation vorzunehmen.

Das Recht des Individuums, sich einer solchen Operation aus irgendeiner andern als rein medizinischen Notwendigkeit freiwillig zu unterziehen.

Das Recht des Staates vom kirchlichen Standpunkt aus, ein Individuum dauernd eines angeborenen und gottgegebenen Rechtes, das es sonst durch das bürgerliche Gesetz genießt, zu berauben, wenn die Gesellschaft vor den Missetaten dieses Individuums durch irgendeine andere Maßregel geschützt werden kann.

Ist Vasektomie eine Verstümmelung? — usw.

¹⁾ Ob unter diesen „Giftheufern“ Morphinisten, Kokainisten oder andere pathologisch Kranke zu verstehen sind, konnte ich bisher nicht herausbringen. Der Verf.

Die sich unter diesen Gesetzen entwickelnde Lage verlangte kein ausdrückliches Hervortreten seitens der Katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten aus der Haltung, die sie bisher in der Frage eingenommen hatte. Katholische Moralisten lassen keinen Zweifel darüber, was sie für die richtige katholische Haltung erachten.

Die *Association of Criminal Law and Criminology* setzte vor einigen Jahren — siehe Band 7 ihrer Zeitschrift — einen Ausschuß zur Berichterstattung über diesen Gegenstand ein. Der Ausschuß stellte fest:

Bei der Beurteilung der Sterilisationsgesetze sind folgende Kernfragen zu beantworten:

1. Sind die in den Statuten aufgestellten Merkmale nach dem Urteil von Autoritäten als vererblich anzusehen?
2. Ist von den möglichen chirurgischen Operationen diejenige ausgewählt worden, welche am wenigsten das Leben des betroffenen Individuums gefährdet und die wenigsten Schädigungen für andere Körperfunktionen, außer der Zeugung, mit sich bringt?
3. Ist es eine moralisch zulässige Handlung seitens des Staates, ein Individuum an der Fortpflanzung seines Blutes zu verhindern?
4. Ist Sterilisation das gesellschaftlich wirksamste Verfahren?
 - a) Erreicht es seinen Zweck, ohne das operierte Individuum zu einem noch größeren Gefährder der Gesellschaft zu machen?
 - b) Ist Sterilisierung wirksamer für die Reinigung des Volkes von krankhaftem Keimplasma als Asylierung (Absonderung) oder irgendein anderes Verfahren?
5. Sind die Staatsbeamten als Ganzes wirklich kompetent genug, um mit solchen Vollmachten ausgerüstet zu werden, wie sie ein Sterilisierungsgesetz verleiht?
6. Ist die verfassungsmäßige Garantie dafür vorhanden, daß Übergriffe gegenüber dem Einzelnen ausgeschlossen sind?

Die Meinungen der Autoritäten sind geteilt, wenn die Frage über die Erbllichkeit von geistigen und moralischen Eigentümlichkeiten gestellt wird. In einem erst vor einigen Monaten veröffentlichten Aufsatz macht *Stuart A. Rice* vom *Dartmouth College* folgende Feststellung:

„Kein Gegenstand in der soziologischen Forschung der letzten Jahre hat mehr Polemik ausgelöst als der Versuch, die Bedeutung und das gegenseitige Verhältnis der biologischen und der rein sozialen Faktoren in der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft genau zu umgrenzen. Auf der einen Seite haben wir eine „biologische“ Schule, die zum großen Teil aus ernsten Experimentalforschern besteht, deren Anschauungen von Stoddard, Grant, Goddard und andern unters Volk gebracht worden sind. Diese Gruppe glaubt, daß Unterschiede der sozialen Stellung — seien es rassenmäßige, nationale oder individuelle — fundamentale, angeborene Unterschiede in der biologischen Struktur und Anlage begründen. Auf der andern Seite haben wir eine Gruppe von Forschern, die man als die „kulturelle“ oder „anthropologische“ Schule zu bezeichnen pflegt, welche rassenmäßige und nationale Unterschiede, und in weitem Umfange auch individuelle Unterschiede, nur als Ausdruck von erworbenen und sozial verewigten Merkmalen auffaßt.“

Die öffentliche Meinung der Bestunterrichteten scheint dafür zu halten, daß es verfrüht ist, auf der gegenwärtigen Stufe unserer Vererbungs-Experimentalforschung eine Gesetzgebung von so ernstem Charakter auf Theorien zu errichten, die noch nicht genügend erprobt und von kompetenten Autoritäten anerkannt sind.

Ferner fühlt man, daß die Gesetzgebung von zweifelhaftem Nutzen ist. In Staaten, wo die Gesetze zehn bis zwölf Jahre hindurch in Kraft gewesen sind, zeigt die Erfahrung, daß in keinem Falle eine Kommission geschaffen worden ist, die mit der geringsten Gewißheit ihre Auswahl mit 100% Genauigkeit vornahme. Keine wissenschaftliche Methode ist angenommen worden für die Bestimmung des Begriffes „ausgesprochener“ oder „habituelle“ Gewohnheitsverbrecher. Die Insassen von Anstalten können endlich abgeondert und auf diese Weise der Zeugungsmöglichkeit wirksamer ferngehalten werden.

Auf ihren Nützlichkeitswert hin betrachtet, ist es leicht zu demonstrieren, daß diese Gesetzgebung entweder ganz und gar unnötig oder doch von so geringem Vorteil für die Allgemeinheit ist, daß man sie gut entbehren kann, und daß sie angesichts der wissenschaftlichen Unsicherheiten in den Vorbedingungen, die ihr zugrunde liegen, eine positiv unerwünschte Gesetzgebung ist, insofern, als sie für wahr hinnimmt, was noch nicht sichergestellt ist.

Die Verfassungsmäßigkeit.

Im allgemeinen schreiben die angeführten Gesetze die Sterilisierung gewisser Individuen aus dem einen oder andern von zwei Motiven vor: a) als Strafmaßnahme, b) zum Schutze der Gesellschaft. Über die Sterilisierung eines Individuums aus therapeutischen oder medizinischen Gründen ist keine Diskussion nötig.

Wenn man die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes untersuchen will, sind diese beiden Motive wichtig. Was das zweite angeht:

Das zu dieser Operation verurteilte Opfer, der Insasse eines staatlichen Irrenhauses, einer Schwachsinnigenanstalt usw. ist hilflos. Es haben sich Beispiele herausgestellt, wo Personen

unschuldig zur Unterbringung in derartigen Anstalten verurteilt worden sind. Um ein Beispiel anzuführen: die Versuchung, ein großes Privatvermögen zu erlangen, legt den Gedanken durchaus nahe, daß sich mehrere Personen zusammentreffen könnten, um unter der Maske dieses Gesetzes ihr verbrecherisches Begehren der Vollendung zuzuführen.¹⁾

Also könnten solche Personen, die nur zeitweise zu Unrecht zum Aufenthalt in derartigen staatlichen Anstalten verurteilt sind, der Unfruchtbarkeit verfallen. Aber auf der andern Seite werden durchaus nicht alle, die zu Recht zum Anstaltsaufenthalt verurteilt sind, in dieser Weise der Operation preisgegeben. Es gibt ja viele private Krankenhäuser und Anstalten, in denen Wahnsinnige, Schwachsinnige usw. untergebracht sind. Der Staat brandmarkt sozusagen in diesen Gesetzen die Insassen seiner eigenen Anstalten und unterwirft sie einer tief eingreifenden Operation, die den andern Individuen derselben Klasse (soweit sie nämlich in Privatanstalten untergebracht sind, Anm. des Übers.) nicht auferlegt ist. Dies ist mit der Bestimmung der amerikanischen Verfassung, die gegen Klassenjustiz und gegen Ausnahmegesetze Schutz gewährt, nicht in Einklang zu bringen.

Der Generalbevollmächtigte (The Attorney General) von Vermont erklärte, daß die Gesetzesvorlage, die in diesem Staate beschlossen worden war, eine unfaire, ungerechte, keinerlei Schutz bietende, unverzeihliche Differenzierung einführe, die sich gegen Personen richte, die in gewissen Anstalten untergebracht seien, während sie keine ähnlichen Verfügungen für ähnlich affizierte, aber nicht eingesperrte Personen, noch für Verbrecher, die ihre Strafe verbüßt hätten, vorsehe.

So verstoßen sowohl bei Verbrechern als auch bei Geisteskranken usw. die Gesetze, wo sie durchgegangen sind, gegen die Gewähr, daß keine Klassenjustiz betrieben werden soll.

Charles A. Boston, Mitarbeiter am *Journal of Criminal Law and Criminology*, äußerte sich eingehend über viele der Gefahren solcher Gesetzgebung.

„Sentimentalität und Übereifer“, so drückt er sich aus, „sind die Einflüsse, die diese Gesetzgebung stützen und fördern. Sie ist erst ein Probe-Vorstoß, und es läßt sich noch nicht sagen, bis zu welchem Extrem die Enthusiasten noch gehen werden.“

Der Obergerichtshof in New Jersey bemerkte bei der Entscheidung des Falles der Alice Smith: „Der vorliegende Fall erweckt die wichtige und neuerdings akute Frage, ob es eine der Obliegenheiten der Regierung ist, Versuche über die theoretische Verbesserung der Gesellschaft durch Zerstörung der Zeugungsfähigkeit eines Teils ihrer Mitglieder, die sich gegen die Gesetze nicht vergangen haben, anzustellen. Es ist klar, daß die Entscheidung dieser Frage mit einer gewissen logischen Konsequenz weitreichende Folgen nach sich ziehen wird. Denn die Schwachsinnigen und die Epileptiker sind nicht die einzigen Personen in der Volksgemeinschaft, deren Eliminierung, als unerwünschter Mitbürger, durch Rechtsprechung der gesetzgebenden Körperschaft offensichtlich als zum Wohle der Gesellschaft nützlich erklärt würde oder doch erklärt werden könnte. Wenn die zwangsmäßige Unfruchtbarmachung dieser Klassen als Obliegenheit der Regierungsgewalt für rechtmäßig erklärt wird, wird der gesetzgeberischen Tätigkeit und Verantwortlichkeit ein weiteres Gebiet erschlossen, dessen rechtliche Grenzen zu ziehen schwierig sein dürfte.“

Den durch den Obergerichtshof von New Jersey ausgesprochenen Zweifel fühlen Justiz- und Verwaltungsbeamte, wie dies aus der Weigerung der Gerichtshöfe von Washington und Nevada, den von ihnen abzuurteilenden überführten Verbrechern die Strafe der Sterilisierung aufzuerlegen, deutlich hervorgeht; wie dies ferner deutlich zu erkennen ist durch die zahlreichen Beispiele, in denen die Gerichte die Sterilisierungsgesetze als dem Geist oder dem Wortlaut der Verfassung zuwiderlaufend befanden; durch die Entscheidung des Obergerichts von New Jersey, das die Billigung der Tätigkeit des Board of Examiners (der Untersuchungskommission), die einen Epileptiker zu dieser Strafe verurteilt hatte, verweigerte; ferner durch die Stellungnahme des Obersten Gerichts von New York, das durch einen Dauererlaß der Untersuchungskommission dieses Staates die Durchführung des Gesetzes, soweit die zwangsweise Sterilisierung Schwachsinniger in Betracht kommt, verbot; ferner durch das Widerstreben der General Attorneys gegenüber der Notwendigkeit, diese Art von Gesetzgebung zu verteidigen; und schließlich durch die Weigerung der zur Ausführung dieser Statuten ermächtigten Beamten, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, in einer ganzen Reihe von Einzelfällen.

Schon im Jahre 1912 wurde die Aufmerksamkeit der Gesetzemacher auf die Tatsache gelenkt, daß die Unfruchtbarmachung von Verbrechern und andern, wie sie diese Statuten befahlen, weder den Wunsch nach sexueller Befriedigung noch die Fähigkeit für geschlechtlichen Verkehr der betreffenden Individuen, sondern nur ihre Zeugungskraft dauernd oder zeitweise beseitigt hatte. Mit durchaus authentischen Beispielen wurde der Beweis geführt, daß die schwachsinnigen oder verbrecherisch veranlagten Individuen, an denen diese Operationen vorgenommen worden waren, nachdem sie von den peinlichen Folgen ihrer Geschlechtsbefriedigung befreit waren, sich alsbald der Prostitution in die Arme warfen und zu kupplerischen Trägern von Krankheit und Unsittlichkeit wurden. In Indiana zeigte es sich, daß unter den männlichen

¹⁾ Dieses Argument gegen die Sterilisationsgesetze ist meines Erachtens zu wenig durchschlagend; denn ähnlicher verbrecherischer Mißbrauch kann fast mit jedem andern Gesetz, z. B. einem Entmündigungsverfahren, auch gemacht werden. Auch ohne Gesetz sind solche Verbrechen möglich. Der Verf.

Verbrechern eine entschiedene Bereitschaft vorhanden war, sich der Operation zu unterziehen, und der Verdacht lag nahe, daß dies seinen Grund in dem Wunsche hatte, ohne Risiko, d. i. ohne Furcht vor Folgen, der sexuellen Ausschweifung frönen zu können.

Das Zeugungsrecht wird allgemein als ein unveräußerliches Recht des Individuums angesehen, und solange es nicht bewiesen werden kann, daß der Genuß dieses Rechtes durch irgendein Individuum eine drohende Gefahr für die Gesellschaft bedeutet, die auf irgendeine andere menschlichere Art und Weise nicht beseitigt werden kann, wird es einen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit jedes Statuts geben, das die zwangsmäßige Unfruchtbarmachung irgendeines Individuums, sei es als Strafe für Verbrechen, sei es als Maßnahme zum Schutze der Gesellschaft, anbefiehlt.

Es bestehen sogar Zweifel an dem Recht irgendeines Individuums, sich freiwillig aus andern als therapeutischen Motiven, auf Grund einer Indikation von kompetenter medizinischer Seite aus, einer Operation zum Zwecke der Vernichtung der Zeugungsfähigkeit zu unterziehen; diese Zweifel werden verstärkt durch die Häufigkeit, mit der Personen, die die Prostitution auszuüben beabsichtigen, ihre Zuflucht zu dieser Operationsart nehmen, um von den Folgen ihrer Verbrechen befreit zu werden.¹⁾

Soweit die Verfassungsmäßigkeit dieser Statuten bestritten, aber durch die Gerichte bestätigt worden ist, sind diese Fälle auf Grund einer speziellen Gesetzesbestimmung begründet worden; es erfolgte keine Erörterung oder Entscheidung, die auf die tieferliegenden grundsätzlichen Fragen einging. Es hat sich aber herausgestellt, daß diese Statuten die verfassungsmäßigen Garantien der Freiheit der Person durchbrachen.

Die Verfassung garantiert zum Beispiel, daß kein Individuum für ein und dasselbe Vergehen zweimal in Strafe genommen werden darf. Diese Sterilisierungsgesetze aber berauben das Individuum des Schutzes dieser Garantie der persönlichen Freiheit; denn sie ermächtigen eine Kommission, die unabhängig vom Untersuchungsgericht vorgeht, dazu, einem Verbrecher eine Zusatzstrafe aufzuerlegen.

Die Verfassung leistet Gewähr für den Schutz des Individuums vor jeglicher Klassengesetzgebung. Diese Statuten aber erlassen Verordnungen, welche nur auf eine beschränkte Anzahl von Individuen, die zu bestimmten sozialen Klassen gehören — nämlich die Insassen staatlicher Anstalten —, Anwendung finden; diese Statuten verletzen also diese Garantie der persönlichen Freiheit.

In den Statuten von Washington und Nevada wurde ein Versuch gemacht, diese Schwierigkeiten zu beseitigen, indem verordnet wurde, daß die Sterilisierung nur von dem Untersuchungsgericht, vor dem der Verbrecher überführt und durch dessen Schiedsspruch er abgeurteilt wurde, angeordnet werden dürfte. In diesen Staaten aber zeigte es sich, daß die Gerichtshöfe die Richtigkeit der Gesetzgebung anzweifeln und die Ausübung der ihnen übertragenen Gewalt (den Verbrecher zur Sterilisierung zu verurteilen) ablehnten.

Die Verfassung bestimmt, daß keinem Individuum irgendeine Strafe anders auferlegt werden kann als durch regelrechten Gerichtsprozeß; d. h. jeder hat das Recht, entweder direkt oder durch Vermittlung von Advokaten von dem den Schiedsspruch fallenden Gerichtshof gehört zu werden. In New York und New Jersey hat man sich bemüht, die bei den Sterilisierungsgesetzen auftauchende Schwierigkeit zu überwinden, indem die Anordnung der Untersuchungskommission (Board of Examiners) einer gerichtlichen Revision unterworfen wurde. In beiden Staaten weigerten sich die Gerichte, die Kommission zu stützen, und die Vorschriften der Gesetze wurden nicht durchgeführt.

Das fast allgemeine Versagen der Gerichte und der Justizbeamten bei der Durchführung der Verordnungen dieser Statuten haben die mit der Durchführung dieser Gesetzgebung beauftragten Beamten dazu geführt, sich einer gewissen formalen Zustimmung der interessierten Partei zu versichern, so daß diese Zustimmung sie dazu bevollmächtigte, die Operation der Unfruchtbarmachung anzuordnen. Dieser Weg wurde in Kalifornien, Indiana und noch andern Staaten eingeschlagen, teils von den Statuten selbst vorgeschrieben, teils nicht. Es bleibt zweifelhaft, ob die Individuen, an denen eine solche Operation vorgenommen werden soll, berechtigt bzw. kompetent sind, in die Vornahme einer solchen Operation an ihrem Körper einzuwilligen; noch mehr aber ist es zweifelhaft, ob Vormünder, Angehörige oder andere dem Gesetz gegenüber zum Handeln für die interessierte Partei berechnete Personen die Ermächtigung zur Vornahme einer solchen Operation zu andern als therapeutischen Zwecken mit Recht erteilen können.

Die Verfassung bestimmt ferner, daß kein Gericht irgendeine grausame und ungewöhnliche Strafe auferlegen darf. Die durch diese Statuten angeordneten Operationen erfordern den Gebrauch von Anästhetica, die Ausführung bedeutender Schnitte und Abtrennungen, die eine ernste Gefahr für das Leben des Individuums mit sich bringen und von vielerlei Schmerzen begleitet sind. Es ist allerdings erwiesen, daß die Vasektomie wenigstens eine Operation darstellt, die schmerzlos und ohne Lebensgefahr ausgeführt werden kann. Im Zusammenhang hiermit ist die Aufmerksamkeit auf die Tatsache gelenkt worden, daß mindestens in einigen Fällen der widernatürliche Eingriff zu einer Infektion führen und daß die unnatürliche Absorption von Protoplasma von schädlichen Folgeerscheinungen begleitet sein könnte.

¹⁾ Man beachte die besondere Gefahr, die darin liegt, daß sogar männliche Prostituierte sich sterilisieren lassen! Der Verf.

Jegliche Verstümmelung des Körpers wird allgemein für eine grausame und ungewöhnliche Strafmaßnahme gehalten und als unter die obengenannte Verfassungsbestimmung fallend angesehen. Nun wird eine Verstümmelung ihrer Bedeutung nach nicht gemessen an der Ausdehnung oder der Sichtbarkeit des von ihr betroffenen Organs oder Körperteils, noch an der Größe der Schmerzen, die der Verstümmelte zu erleiden hat, sondern an der Bedeutung der gestörten oder vernichteten Funktion. Die Funktion der Zeugung ist anerkanntermaßen eine der wichtigsten Funktionen, deren der Körper überhaupt fähig ist, und es besteht kein Zweifel daran, daß die Zerstörung dieser Funktion die Verstümmelung des Körpers im Sinne der Verfassungsbestimmung in sich schließt.

Es ist schwierig, das Verbot gegen die Zufügung von grausamen und ungewöhnlichen Strafen genau zu umgrenzen. Jegliche Strafmaßnahme, die vorgenommen wird, ohne daß der Natur und dem Charakter des Verbrechens oder dem Grade der Schuld des Verbrechers die gebührende Beachtung geschenkt wird, könnte in die Klasse der grausamen und ungewöhnlichen Strafmaßnahmen fallen. Die Elektrocution (elektrische Hinrichtung) mußte verteidigt werden, daß sie keine grausame und ungewöhnliche Strafmaßnahme im Sinne des Verbotes der Verfassung darstelle, und heutzutage würde das Abhauen der Hand eines Kleptomane, die Brandmarkung eines Menschen, der des Raubes oder eines nächtlichen Einbruchdiebstahls überführt ist, oder die Amputation der Sexualorgane eines Ehebrechers ohne Zweifel als eine grausame und ungewöhnliche Strafe beurteilt werden.

Mr. *Louis Marshall* schildert mit folgenden Worten eine weitere Gefahr: „Wenn man sagen könnte, daß solch eine Strafe nur in dem Falle ausgesprochener Anlageverbrecher Anwendung finden würde, so würden sichere Vernunftgründe vorhanden sein, auf der Sorge für das öffentliche Wohl aufgebaut, welche die Auferlegung dieser Strafe rechtfertigten. Aber es besteht die Gefahr, daß sie einem zugefügt werden könnte, der nicht Verbrecher aus Anlage ist, sondern lediglich das Opfer von äußeren Umständen, der also gebessert werden könnte. Ein solches Individuum aller Hoffnung auf Nachkommenschaft zu berauben, würde dicht an die Grenze einer grausamen und ungewöhnlichen Strafe herankommen. Es gibt Fälle, in denen jugendliche Rechtsverletzer als Verbrecher aus Anlage erklärt worden sind, die aber später musterhafte Bürger wurden. Es ist wahr, daß derlei Fälle nicht häufig sind, aber die bloße Tatsache, daß sie existieren, müßte die Übung der äußersten Vorsicht in der Entscheidung der Frage verlangen, ob eine solche Strafe verfassungsmäßig ist.“

Auf Grund dieser sachlichen und den derzeitigen Stand berücksichtigenden Darstellung des Herrn Montavon brauche ich wohl nicht weiter darauf hinzuweisen, daß wir nur mit größter Vorsicht und Zurückhaltung von etwaigen Erfolgen in Amerika zu sprechen berechtigt sind und daß unsere Regierungen und unsere Politiker allen Grund haben, bei der Frage nach der praktischen Durchführbarkeit oder nach der praktischen Bedeutung des Sterilisationsproblems auch weiterhin mit offenen Augen und mit kritisch geschärftem Sinn der Weiterentwicklung dieser Gesetzgebung in Amerika nachzuspüren, ehe wir selbst voreilige und verderbliche Entschlüsse fassen. Daß ich rein grundsätzlich kein Gegner der gesetzlichen Maßnahmen zur Verhinderung anormaler und asozialer Nachkommenschaft bin, dürfte aus meinen bisherigen Aufsätzen über diesen Gegenstand¹⁾ hervorgehen; und ich bleibe auch weiterhin der Überzeugung, daß wir es hier trotz allem mit einem ernst zu nehmenden Problem zu tun haben.

Gesundheitsgesetzgebung und -verwaltung.

Bei der vor kurzem erfolgten Beratung des Haushaltes des Reichsministers des Innern ergriffen zum Gesundheitswesen auch zwei dem Reichstage angehörende Ärzte das Wort. Von ihren Ausführungen sei hier das Bemerkenswerteste wiedergegeben. Reichstagsabgeordneter Dr. Haedenkamp (DNV.) legte u. a. dar:

„Es ist gestern bei einem andern Kapitel schon mehrfach die Rede von der Förderung des Turn- und Sportwesens gewesen. Dabei ist uns der Kollege Schreck in die Glieder gefahren, als er sagte, es sei uns nicht ernst mit unserm Antrage auf Erhöhung des entsprechenden Dispositivs. Ich möchte hier erklären, daß unser Wunsch dahin geht, die Mittel für dieses Gebiet so hoch zu spannen, wie es nur irgendwie denkbar ist. Denn wir sind, wie wohl das ganze Haus davon überzeugt, daß die Pflege der Leibesübungen nicht nur eine körperliche Ertüchtigung

¹⁾ Vgl. mein Referat in dieser Zeitschrift, 1925, Heft 4, und meine Abhandlung in der Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge, 1926, Heft 1.

unseres Volkes, insbesondere unserer Jugend, herbeiführt, sondern daß auch die sittlichen und geistigen Kräfte nur dann gefördert und erhalten werden können, wenn in einem gesunden Körper ein gesunder Geist steckt. Wir sind der Auffassung, die der Herr Reichspräsident einmal ausgesprochen hat, daß Leibesübung Bürgerpflicht ist, und wir betrachten ihn als einen Sachverständigen auf diesem Gebiet; denn als alter Soldat wird er wie wir der Überzeugung sein, daß das alte Heer die glänzendste körperliche Schule gewesen ist, die das deutsche Volk je besessen hat. Alle Schichten des Volkes empfinden auch ganz instinktiv die Lücke, die entstanden ist, seitdem wir einen quantitativ so kümmerlichen Heereskörper besitzen, und instinktiv wenden sich alle diese Schichten den Leibesübungen zu, suchen sportliche Betätigung und besinnen sich damit auf ihre Pflichten auch der Allgemeinheit gegenüber.

Wir wollen aber betonen, daß wir Auswüchse auf diesem Gebiet bekämpfen. Wir sind nicht unbedingt begeistert für Auswüchse im Sportwesen. Z. B. können wir durchaus nicht einsehen, daß es notwendig sei, durch öffentliche Schaustellung von Boxkämpfen oft widerlichster Art eine falsche und unglückliche Propaganda für diesen Zweig körperlicher Betätigung zu entfalten. Wir sind auch der Überzeugung, daß eine bestimmte Bewegung, die man meinetwegen als Nacktkulturbewegung bezeichnen könnte, nicht unbedingt dazu beiträgt, in allen Kreisen des Volkes den Sportgedanken populär zu machen. Wir halten es durchaus für zweckmäßig, wenn bei dieser Betätigung wenigstens ein Mindestmaß von Bekleidung angelegt wird. Mir wurde gestern, als ich durch einen Zuruf darauf hinwies, vom Kollegen Schreck gesagt, daß ich dann offenbar zu den „Minderwertigen“ gehörte, die fürchten, daß sie, wenn sie körperliche Betätigung in gänzlich unbekleidetem Zustand beobachten, eigenartige und unzweckmäßige Gedanken bekommen könnten. Das ist durchaus nicht der Fall. Ich halte es nicht für minderwertig, wenn sich ein natürliches und gesundes Schamgefühl dagegen wendet, daß auf diesem Gebiet, besonders wenn beide Geschlechter gleichzeitig sich körperlicher Betätigung hingeben, gefordert wird, daß wenigstens das Notwendigste an Bekleidung angelegt wird. Die heilsamen Einflüsse der Sonne, der Luft und des Wassers werden ja durchaus nicht beeinträchtigt, wenn das Notwendigste an Kleidungsstücken bei dieser Tätigkeit getragen wird.“

Des weiteren befaßte sich Dr. Haedenkamp neben andern Gesundheitsfragen auch mit der Abtreibungsseuche, und dies wie folgt:

„Wir müssen mit dem geringen Geburtenzugang, den wir heute haben, sorgfältig umgehen. Daß dieser geringe Geburtenzugang nahezu in erster Linie auf die ungeheuer weitverbreitete Abtreibungsseuche zurückzuführen ist, mag bei dieser Gelegenheit kurz erwähnt werden. Wir haben mit einem gewissen Entsetzen beobachtet, daß im Rechtsausschuß des Reichstags kürzlich auf diesem Gebiet gesetzliche Bestimmungen beschlossen worden sind, gegen die wir uns mit aller Entschiedenheit gewehrt haben und auch in Zukunft wehren werden. Es ist richtig, daß die Gesetze, die sich auf die Abtreibung der Leibesfrucht beziehen, so scharf waren, daß eine Milderung am Platze gewesen sein würde. Aber es scheint uns, als wenn man hier aus dem einen Extrem ins andere gefallen wäre. Es ist nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses heute möglich, daß in gewissen Fällen das Abtreibungsdelikt mit einer gewissen Geldstrafe, bis zu 3 Mark, geahndet werden kann. Wir befürchten mit großer Sorge, daß die Abtreibungsseuche weiter um sich greift und daß kein Stillstand bei dieser bedenklichen Erscheinung zu erzielen sein wird. Angesichts der zum mindesten unklaren Haltung der demokratischen Mitglieder des Rechtsausschusses möchten wir den Herrn Reichsminister des Innern fragen, wie er sich etwaigen weiteren Versuchen gegenüber, die wir von der Linken erwarten, verhalten wird. Wir sind davon überzeugt, daß die Linke, die ja ihre besonderen Anschauungen auf diesem Gebiete hat, diese jetzt gemilderten Bestimmungen nur als Sprungbrett benutzt, um ihre ganz radikalen Anträge, die wir zur Genüge kennen, von neuem zu stellen. Wir bitten den Herrn Reichsminister, mit unbedingter Klarheit seinen Standpunkt auszusprechen, wie er sich solchen Versuchen und solchen Angriffen auf die Volkskraft und den Volkskörper gegenüber verhalten will.“

Sehr beachtenswert ist ferner die Rede des Abg. Dr. Moses (SPD.), der sich auf die Ergebnisse einer von ihm veranlaßten, äußerst interessanten Untersuchung stützte; er führte u. a. folgendes an:

„Die Gesundheitspolitik darf sich nach dem katastrophalen Zusammenbruch unserer Volksgesundheit nicht erschöpfen in der Gewährung von ein paar Millionen zur Bekämpfung der Tuberkulose oder zur Bekämpfung der Säuglings- und Kindersterblichkeit und andern Dingen mehr oder auch in einem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, das aber nichts kosten darf, sondern muß in erster Reihe in einer Politik bestehen, die jedem Arbeiter die Möglichkeit gibt, das zum Leben Notwendige für sich und die Seinen erarbeiten zu können. Bei unzureichender Entlohnung der Arbeiterschaft in einem Volk, bei einer unzureichenden Ernährungsmöglichkeit und vollständig ungenügenden Wohnungsverhältnissen ist jeder Versuch, eine vernünftige Gesundheits- und Bevölkerungspolitik zu treiben, von vornherein schon zum Scheitern bestimmt, einschließlic aller Bemühungen, hygienische Aufklärung in die Massen zu bringen. Darüber müssen sich unsere Volksvertreter und unsere Regierungen vollständig im klaren sein.“

Ich will Ihnen das einmal an einem drastischen Beispiel zeigen. Ich hatte im November vorigen Jahres den Leiter der Kinderstation des Berliner Krankenhauses am Friedrichshain gebeten, einmal bei seinen Patienten, den Säuglingen, den Kleinkindern und den Schulkindern den Einfluß der Erwerbslosigkeit des Vaters auf den Ausbruch von gewissen Krankheiten festzustellen und zu untersuchen, inwieweit die Kinder der Arbeitslosen gegenüber den Kindern von beschäftigten Arbeitern physisch und auch psychisch benachteiligt sind. Es wurden daraufhin in dieser Kinderstation vier Monate hindurch sehr eingehende Untersuchungen nach dieser Richtung hin angestellt. Das Ergebnis liegt mir seit einigen Tagen vor, und ich muß sagen, daß meine schlimmsten Befürchtungen noch bei weitem übertroffen sind.

Die Arbeit, die demnächst in einem wissenschaftlichen Organ publiziert werden wird, trägt den Titel: „Einfluß der Wohnungsnot und Erwerbslosigkeit auf den gesundheitlichen Zustand der Berliner Kinder nach Beobachtungen am Krankenmaterial der inneren Säuglings- und Kinderstation des Krankenhauses am Friedrichshain. Von Dr. Buttenwieser.“ Ich möchte bemerken, daß das Krankenhaus am Friedrichshain inmitten eines Arbeiterviertels liegt, daß nach den Feststellungen dieses Arztes fast ausschließlich Arbeiterkinder auf den Kinderstationen zur Aufnahme gelangen.

Nach den Angaben des Berliner Arbeitsamts, die zu dieser Arbeit eingeholt wurden, belief sich am 27. Februar dieses Jahres die Gesamtzahl der Arbeitslosen mit und ohne Arbeitslosenunterstützung auf etwa $\frac{1}{4}$ Million. Über die Zahl der Kurzarbeiter konnte man keine statistischen Angaben erlangen. Während nun gegenüber der allgemeinen Arbeiterbevölkerung Berlins ungefähr 17 Prozent erwerbslos waren, betrug die Zahl der Arbeitslosen unter den Eltern der Patienten in diesem Krankenhaus 45 Prozent. Also fast die Hälfte, ja, wenn man die Kurzarbeiter noch hinzurechnet, weit über die Hälfte aller Kinder in diesem Krankenhaus waren Kinder von Erwerbslosen.

Meine Damen und Herren! Ich will auf das, was Dr. Buttenwieser über den Einfluß des traurigen Wohnungselends auf die Krankheiten der Kinder ausführt, nicht näher eingehen. Nur die Tatsache sei angeführt, daß in dem Alter von $\frac{1}{4}$ bis 2 Jahren fast 90 Prozent aller Kinder rachitisch waren, und daß der Zusammenhang zwischen schlechten Wohnungsverhältnissen und dem Auftreten von Rachitis auch bei dieser Untersuchung, wie schon bei vielen andern vordem, festgestellt worden ist.

Was nun den Einfluß der Erwerbslosigkeit der Eltern auf die Kinder betrifft, so stellt die Untersuchung fest, daß dieser am schlimmsten in die Erscheinung tritt bei kinderreichen Familien. Selbst Fälle von Skorbut zeigten sich bei den Kindern der Arbeiter. Wörtlich heißt es nun in dieser — wohlgerneht: rein wissenschaftlichen — Abhandlung:

Gefährdet sind auch die Säuglinge, die nicht gestillt werden und auf Milch angewiesen sind. Die Verhältnisse sind diesmal bei einem großen Teil der Bevölkerung schlimmer als während des Krieges. Damals waren die Lebensmittel zwar knapp und rationiert. Der Preis besonders für Milch war jedoch gering, und jeder Säugling bekam eine ausreichende Menge von Milch zugewiesen. Heute ist der Milchpreis für viele Erwerbslose, besonders mit kinderreichen Familien, unerschwinglich, und es liegt die Gefahr nahe, daß der Säugling auf Grund von Sparsamkeit statt mit Milch mit Mehlmischungen ernährt wird.

Weiter heißt es:

Auffallend ist bei unserm Säuglingsmaterial die Zunahme der Furunkulose. Diese Zunahme hängt mit dem Mangel an Wäsche, besonders an Windeln, zusammen. Darüber klagen die erwerbslosen Angehörigen der Säuglinge am meisten, daß sie kein Geld haben, ausreichend Kleidung und Wäsche für ihre Kinder zu besorgen.

Nun kommt eine geradezu erschütternde Schilderung. Es heißt da:

Wegen der schlechten häuslichen wirtschaftlichen Verhältnisse sträuben sich die Eltern vielfach, ihre Kinder, besonders die Säuglinge, auch wenn sie geheilt sind, wieder mit nach Hause zu nehmen. Während wir früher meistens die Schwierigkeit hatten, daß die Eltern die Säuglinge vorzeitig aus dem Krankenhause nehmen wollten, ist in den letzten Monaten geradezu die umgekehrte Erscheinung eingetreten. Nur auf wiederholte Aufforderung hin und auf Drohung, das geheilte Kind dem Waisenhaus zu übergeben, holen die Eltern ihre Kinder schließlich ab. Leider treten zu Hause tatsächlich öfter Rückfälle des alten Leidens, besonders Ernährungsstörungen auf und nötigen innerhalb weniger Wochen zur zweiten und dritten Krankenhausaufnahme. Die beste Therapie bleibt machtlos, wenn sie nicht in der Lage ist, die Schäden, die den Ausbruch der Krankheit hervorgerufen haben, zu beseitigen.

Dr. Buttenwieser sagt am Schluß seiner Abhandlung:

Es deckt sich daher eine vernünftige Säuglingsfürsorge mit einer gesunden Sozialpolitik, die den Kindern trockene und geräumige Wohnungen und den Eltern ausreichende Verdienstmöglichkeiten durch Arbeit verschafft.

Es ist schon so, wie ich im Ausschuß gesagt habe: Gesundheitspolitik ist Lohnpolitik und Wohnpolitik.“

*

In Ergänzung unserer Mitteilungen, die wir im ersten Heft dieses Jahrganges S. 23 ff. über die Eheberatungsstelle in Wien darboten, sei jetzt auf einen preußischen Ministerialerlaß, der sich mit der Errichtung von ärztlich geleiteten Eheberatungsstellen befaßt, hingewiesen. Die „Frankfurter Zeitung“ vom 25. März d. J. berichtet hierüber folgendes: „Der preußische Minister für Volkswohlfahrt hat die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ersucht, allen größeren Gemeinden und Landkreisen die Errichtung von ärztlich geleiteten Eheberatungsstellen zu empfehlen. Diese Stellen, für deren Leitung vor allem besonders vertrauenswürdige und auf dem Gebiet der Vererbungslehre erfahrene Ärzte oder Ärztinnen in Frage kommen, sollen in der Hauptsache dazu dienen, auf Wunsch des einzelnen Ehebewerbers (Ehebewerberin) ärztlichen Rat darüber zu erteilen, ob und inwieweit vom Standpunkte der Vererbungslehre oder aus sonstigen Gründen etwa gesundheitliche Bedenken gegen eine Eheschließung bestehen, ob etwa die Vererbung krankhafter Anlagen auf die Nachkommenschaft zu befürchten, ob die Eheschließung unbedenklich oder ob sie für eine gewisse Zeit, etwa bis zum Abschluß eines Heilverfahrens, aufzuschieben sei.“

Gesundheitspolitik.

Am 13. März 1926 fand in Karlsruhe die Gründungsversammlung und 1. Generalversammlung der Vereinigung badischer Schul- und Fürsorgeärzte statt. Dr. Alfons Fischer (Karlsruhe) leitete die Beratungen über die Reichsgesundheitswoche ein mit einem Bericht über die Entstehung des Gedankens der Reichsgesundheitswoche und den Stand der Vorbereitungen in Baden. Der glückliche Gedanke, die Reichsgesundheitswoche in Baden unter das Zeichen von „Gesundheit und Sittlichkeit“ zu stellen, gewann weite Kreise zur Mitarbeit. — Anschließend wurden die Satzungen der neuen Vereinigung durchberaten und angenommen. Nach ihnen ist der Zweck der Vereinigung: Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern, Aufklärung über alle Fragen der Gesundheitsfürsorge, Propaganda für ihren Ausbau und Vertretung der Standesinteressen der Mitglieder. Alle badischen Ärzte können Mitglieder werden. Der Jahresbeitrag beträgt 2 Mark. — Zum vorläufigen Vorsitzenden wurde Medizinalrat Dr. Stephani, Mannheim, gewählt. Die Vereinigung, der sofort zahlreiche Ärzte beitraten, hofft auf rege Beteiligung aus den Reihen der in der praktischen Fürsorge tätigen Ärzte.

* * *

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene veranstaltet vom 19. bis 23. April d. J. in Breslau einen Gewerbehygienischen Vortragskurs mit folgender Vortragsfolge:

Montag, den 19. April.

1. 9—10½ Uhr vormittags: Was muß der Arzt, der Unternehmer und der Arbeiter von der neuen Verordnung des Reichsarbeitsministeriums vom 12. Mai 1925, betreffend die Einbeziehung der Berufskrankheiten in die Unfallversicherung wissen? Referent: Professor Dr. Curschmann, Wolfen.
2. 10½—12 Uhr vormittags: Grundlagen, Wege und Ziele der Unfallverhütung. Referent: Geheimrat Dr. Fischer, Potsdam, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt.
3. 3—5 Uhr nachmittags: Neuere Probleme der Arbeitsphysiologie, unter besonderer Berücksichtigung der Rationalisierungsbestrebungen. Referent: Dr. med. Brieger, Frankfurt am Main, sozialhygienisches Untersuchungsamt.

Dienstag, den 20. April.

4. 9—10½ Uhr vormittags: Die gewerbliche Bleivergiftung. Referent: Professor Dr. Weisbach, Dresden, wissenschaftlicher Direktor des Deutschen Hygiene-Museums.
5. 10½—12 Uhr vormittags: Erste Hilfe bei Unfällen in gewerblichen Betrieben. Referent: Gewerbemedizinalrat Dr. Neumann, Breslau.
6. 3—4 Uhr nachmittags: Das Unfallverhütungsbild. Referent: Oberingenieur E. Schindler, Breslau, technischer Aufsichtsbeamter der Schlesischen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft.
7. 4—6 Uhr nachmittags: Unfallverhütung in Amerika (Erfahrungen und Ergebnisse einer vom August bis November 1925 im Auftrage des Verbandes der Deutschen Berufsge-

nossenschaften unternommenen Studienreise nach Amerika). Referent: Gewerbeassessor a. D. Michels, Berlin, Leiter der Zentralstelle für Unfallverhütung beim Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften.

Mittwoch, den 21. April.

8. 9—10½ Uhr vormittags: Berufsgefahren der Textilindustrie, insbesondere der schlesischen Leinenindustrie, und ihre Verhütung. Referent: Gewerberat Loch, Waldenburg.
9. 10½—12 Uhr vormittags: Berufsgefahren in der Steinindustrie und ihre Verhütung. Referent: OBERINGENIEUR Spielmann, Breslau, technischer Aufsichtsbeamter der Sektion VIII der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft.
10. 3—4½ Uhr nachmittags: Gewerbliche Hautschädigungen und ihre Verhütung. Referent: Professor Dr. Chajes, Berlin.
11. 4½—6 Uhr nachmittags: Atemschutz und Gasschutzgeräte. Referent: Dipl.-Ing. Wollin, Berlin.

Donnerstag, den 22. April.

12. 9—11 Uhr vormittags: Unfallverhütung in der Landwirtschaft. Referent: Hauptmann a. D. Troschel, Münster, Leiter der Zentralstelle für landwirtschaftliche Unfallverhütung beim Verbands der Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.
13. 11—12 Uhr vormittags: Ungeziefer- und Bakterienbekämpfung. Referent: Dr. Michael, Dresden.
14. 3—4 Uhr nachmittags: Berufsgefahren der Glasindustrie und ihre Verhütung. Referent: Gewerberat Brinkmann, Görlitz.
15. 4—5½ Uhr nachmittags: Heizung und Lüftung gewerblicher Arbeitsräume. Referent: OBERREGIERUNGS- und Gewerberat Wenzel, Berlin, Vorsitzender des Vereins Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten.

Freitag, den 23. April.

16. Besichtigungen industrieller Betriebe.

Die Vorträge sind für Ärzte, Betriebsleiter, Gewerbe- und technische Aufsichtsbeamte, Sozialbeamte und alle Personen und Vertreter von Organisationen bestimmt, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit den Fragen der gewerblichen Hygiene und Unfallverhütung zu befassen haben.

Ort der Veranstaltung: Breslau, Hauptgebäude der Technischen Hochschule, Saal 48 (Eingang HansasträÙe 1—3).

Teilnehmergebühr: 1. für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene bzw. Angehörige von Behörden und Organisationen, die Mitglieder der Gesellschaft sind: Mk. 25.— für die Gesamtveranstaltung, Mk. 7.— für eine Tageskarte, Mk. 2.50 für den Einzelvortrag; 2. für alle übrigen Personen: Mk. 30.— für die Gesamtveranstaltung, Mk. 9.— für eine Tageskarte, Mk. 3.— für den Einzelvortrag.

Anmeldungen: Es wird gebeten, die Anmeldungen zur Teilnahme an der Veranstaltung möglichst bald an die Geschäftsstelle der Gesellschaft, Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9, unter Einzahlung der Teilnehmergebühr auf Postscheckkonto des Instituts für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M. Nr. 16885 bzw. auf das Konto des Instituts bei der Metallbank in Frankfurt a. M. zu richten.

* * *

Die Internationale Gesellschaft für Sexualforschung (Geschäftsstelle: Berlin W 15, Kurfürstendamm 45) bereitet für Oktober 1926 einen Internationalen KongreÙ vor. Es wurde vorläufig folgender Arbeitsplan entworfen:

Montag, den 11. Oktober.

Biologie.

- a) Konstitutionsforschung, insbesondere Endokrinologie (Physiologie und Pathologie); biologischer Aufbau der Sexualität. b) Vererbung (Erblichkeit des Geschlechts, Sexualproportion, Erblichkeit der Perversionen usw.). c) Vergleichende Sexual-Biologie (Rassen, Völker, Tiere usw.) einschließlich Phylogenese. d) Experimentelle Sexualbiologie (Kastration, Geschlechtsumwandlung, experimenteller Hermaphroditismus).

Dienstag, den 12. Oktober.

Psychologie.

- a) Normale und pathologische Psychologie der Sexualität. b) Vergleichende Psychologie der Geschlechter. c) Psychologie der Altersstufen (insbesondere Pubertät und Klimakterium). d) Psychoanalyse. e) Individualpsychologie.

Mittwoch, den 13. Oktober.

Soziale Hygiene und Eugenik.

a) Prostitution, Geschlechtskrankheiten. b) Unehelichenfrage. c) Eheberatung (Ehehindernisse und Eheverbote), Gattenwahl (Mischehe, Konsanguinität). d) Natürliche und willkürliche Selektion, Kontraselektion, Sterilisierung, Deportation.

Soziologie und Kultur.

a) Geschichte der Ehe. b) Struktur der Ehe. c) Kunst. d) Religion, Mystik. e) Ethik und Moral. f) Feminismus. g) Jugendbewegung.

Donnerstag, den 14. Oktober.

Kriminologie und Familienrecht.

a) Sexuelle Konstitution und Kriminalität. b) Männliche und weibliche Sexual-Delinquenten. c) Sexualdelikte an und von Jugendlichen (sexuelle Verwahrlosung, sexuelle Verführung, Psychologie der Zeugenaussagen von Jugendlichen). d) Strafrecht und Strafrechtsreform. e) Sexualität und Eherecht (Anfechtung, Scheidung), Verlöbniß. f) Adoption, Pflegschaft, Legitimation un- bzw. vorehelicher Kinder.

Freitag, den 15. Oktober.

Bevölkerungs-Wissenschaft (Population) und Demographie.

a) Natalität (Geburtenrückgang). b) Fortpflanzungswille (Präventivverkehr). c) Bevölkerungsbewegung (z. B. Emigration und Immigration). d) Sexuelle Statistik (Kasuistische Gruppenstatistik).

* * *

Der Berliner Frauenarzt Dr. Max Hirsch kämpft in einer ausführlichen Abhandlung, die soeben im „Archiv für Frauenkunde und Prostitutionsforschung“ Bd. XII erschienen ist, namentlich dagegen an, daß der Deutsche Ärztetag die Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenetischen Gründen abgelehnt hat. Auch wenn man diesen Standpunkt von Hirsch für falsch hält, wird man doch seine Darlegungen beachten müssen. Es seien daher die von Hirsch aufgestellten Leitsätze hier angeführt; sie lauten:

„1. Die Legalisierung des ärztlich indizierten Abortus durch das Strafgesetz ist wünschenswert.

2. Die Fassung des Gesetzes muß eine derartige sein, daß sie nicht Gefahr läuft, hinter der Entwicklung der Wissenschaft zurückzubleiben. Sie darf sich nicht auf die medizinischen Indikationen beschränken.

3. Neben den medizinischen Indikationen verdient die eugenetische Indikation grundsätzliche Anerkennung.

4. Als Anwendungsgebiet der eugenetischen Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft kommen nach dem heutigen Stande der Vererbungswissenschaft folgende Krankheiten in Betracht: Retinitis pigmentosa, amaurotische Idiotie, Dementia praecox, manisch-depressives Irrsein, angeborene Taubstummheit, Chorea Huntington, genuine Epilepsie.

5. Vor der Entscheidung über die Frage einer Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenetischen Gründen ist Beratung mit einem Facharzt des in Frage kommenden Gebietes erforderlich.

6. Unter dem geltenden Strafgesetz ist die Unterbrechung der Schwangerschaft aus eugenetischer Indikation unzulässig.

7. Eine Legalisierung der eugenetischen Indikationen durch das kommende Strafgesetz ist anzustreben.

8. De lege ferenda wird für die aus medizinischer und eugenetischer Indikation ausgeführte Unterbrechung der Schwangerschaft folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist straffrei, wenn sie durch den Arzt vorgenommen wird und durch die Lehren der Wissenschaft begründet ist.“

* * *

Gegenüber der Werbearbeit, durch welche in der letzten Zeit versucht wird, Findelhäuser im Deutschen Reich zu gründen, ist es von Wert, zu erfahren, wie sich Adele Schreiber zu dieser Frage kürzlich geäußert hat. In der Abhandlung „Die gegenwärtige

Lage der unehelichen Mutter“, welche in dem vom Deutschen Roten Kreuz 1925 herausgegebenen Werk „Jugendwohlfahrt in Deutschland“ erschienen ist, äußert sich die bekannte Frauenrechtlerin u. a. wie folgt:

„Zusammenhalten von Mutter und Kind sichert nicht nur Gesundheit und Leben des Neugeborenen, es hat eine tiefgehende Wirkung auf die seelische Entwicklung der Mutter, wird entscheidend für ihr späteres Verhalten zum Kinde und beeinflußt oftmals den unehelichen Vater. Die dauernd bei der Mutter befindlichen Kinder haben erfahrungsgemäß bessere Aussichten, legitimiert zu werden, als diejenigen in Pflegestellen. Das wurzellose Wandern des Kindes von Pflege zu Pflege gefährdet sowohl seine Lebensaussichten wie die Chancen, vom Vater anerkannt zu werden. Mutter und Kind sind ein natürliches, wenn auch unvollständiges Stück Familie, seine Preisgebung ist ein Irrweg der Achtung vor der Familie. Abzulehnen ist jede Rückkehr zur alten Drehlade des Findelhauses unter Erleichterung der Geheimhaltung, abzulehnen ist die Erziehung staatlicher ‚Niemandskinder‘. Ziel ist: möglichste Annäherung der Rechte der Illegitimen an die der ehelich Geborenen; in der Mehrzahl der Fälle ist die Vaterschaft nicht zweifelhaft, zumindest nicht mehr als evtl. auch die legitime.“

Bücher- und Schriftenschau.

H. Maass: Über Wachstumsfehler, ihre Entstehung und Verhütung. Enke, Stuttgart, 1925. 31 Seiten.

Berichterstatter: Professor Dr. von Baeyer, Direktor der orthopädischen Klinik der Universität Heidelberg.

Der Inhalt der Arbeit befaßt sich hauptsächlich mit denjenigen Wachstumsfehlern, die durch die aufrechte Haltung verursacht werden, also mit den Belastungsdeformitäten, aber nur insoweit, als sie die Wirbelsäulenverbiegungen, X-Beine und Knick- und Senkfüße betreffen. In sehr anschaulicher Weise wird eingangs das Wachstum in den Aufbauzonen der Knochen dargestellt und darauf hingewiesen, daß für ein normales Wachstum drei Faktoren nötig sind: erstens die zureichende mechanische Arbeitsleistung des wachsenden Knochens (Wachstums-Geschwindigkeit und -Richtung), zweitens die normale Verkalkung und endlich die genügende Produktion an Knochengewebe. Ist auch nur einer dieser Faktoren krankhaft verändert, so können übermäßige Belastungen zu Fehlformen führen. Diese Überbelastung tritt bei aufrechter Haltung ein, wenn die Muskeln infolge von Ermüdung versagen, weil dann die Aufbauzonen der Knochen nicht mehr gleichmäßig belastet würden (dem Referenten scheint es nicht nötig zu sein, die Ermüdung der Muskeln für die Entstehung der Deformitäten heranzuziehen).

Aus diesen Erwägungen wird der Schluß gezogen, daß die Muskulatur von schwächlichen wachsenden Individuen reichlicher Ruhe bedarf, eventuell durch Liegekuren, und daß nebenher eine systematische Kräftigung der Muskeln zu erfolgen hat; orthopädische Bandagen müssen gegebenenfalls die Behandlung unterstützen. Zu weitgehend dürfte die Forderung sein, alle jugendlichen Arbeiter in stehenden Berufen mit Einlagen zu versehen. Da die Verhütung von Deformitäten mit Recht hervorgehoben wird, ist der Hinweis von Maaß, daß die Gewerbehygiene sich mehr als bisher der orthopädischen Fürsorge von jugendlichen Arbeitern zuwenden möge, besonders beachtenswert.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. A. Fischer, Karlsruhe;
für den Anzeigenteil: Karl Peltzer, Karlsruhe.



Pertschin

Versicherung und Desinfektionsanstalt gegen Ungeziefer aller Art

Oskar Pertsch
Karlsruhe i. B.

Luisenstr. 4 — Tel. 4205

Zweigstelle Freiburg i. Br.,
Salzstraße 23 — Tel. 4749

Größte und leistungsfähigste Ungezieferverteilungsanstalt Oberbadens zur radikalen Ausrottung von Wanzen, Motten, Ratten, Mäusen, Schwaben, Russen, Grillen, Ameisen etc.

Abteilung II Fabrikation und Versand
der seit 15 Jahren bestempfohlenen

Pertschin-Präparate

gegen Ungeziefer aller Art und Schädlinge in Garten und Feld

Spezialitäten in Mottenvernichtungen

Milch Milch- erzeugnisse

Milchzentrale Karlsruhe

G. m. b. H.

Karlsruhe

Lauterbergstraße 3

Telephon Nr. 4624/4625.

Dampf-Waschanstalt C. Bardusch

Durlach

Hauptstraße 16.
Hauptstraße 66.

Karlsruhe

Kreuzstraße 7.
Yorkstraße 17.
Telephon 2101.

Ettlingen

Pforzheimerstraße 48.
Telephon 62.

Ältestes und bestrenommiertes Geschäft am Platze, übernimmt Herrenwäsche, Leibwäsche jeder Art, Vorhänge, Stores usw. bei schonendster Behandlung, mäßigen Preisen und kürzester Lieferfrist.

C. F. Müller, Verlagsbuchhandlung, Karlsruhe i. B.

Sorgfältige Bearbeitung!

Klassiker:

Gediegene Ausstattung!

O. Kellers Werke. 8 Bde. Mit 55 Abbildungen. Halbleinen RMf. 44.—, Halbleder RMf. 68.—, Halbpergament auf Japanpapier RMf. 80.—. Jeder Band Halbleinen einzeln RMf. 6.—.

Schillers Werke. 6 Bde. Mit 8 Abbildungen. Ganzleinen RMf. 33.—, Halbleder RMf. 51.—, Halbpergament auf Japanpapier RMf. 60.—. Jeder Band Ganzleinen einzeln RMf. 6.—.

Hauffs Werke. 4 Bde. Mit 6 Abbildungen. Ganzleinen RMf. 22.—, Halbleder RMf. 34.—, Halbpergament auf Japanpapier RMf. 40.—. Jeder Band Ganzleinen einzeln RMf. 6.—.

Hebels Werke. 3 Bde. Mit 7 Abbildungen. Halbleinen RMf. 16.50, Halbleder RMf. 25.—. Einzeln: Bd. 1: RMf. 5.50 bezw. 8.50, Bd. 2: RMf. 6.50 bezw. 9.50, Bd. 3: RMf. 4.50 bezw. 7.—.

In Vorbereitung: **J. Gotthelfs Werke.** 9 Bde.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und von uns.

Die Ecksteine
der
Hygienischen Milchversorgung:

Dauerpasteurisierte Milch
im
einwandfreien Milchgefäß



STÄDTISCHE MILCHZENTRALE
◆◆◆ **KARLSRUHE** ◆◆◆

Zähringerstrasse 45 • 47.

◆ Telefon 5294 • 5295.